



# Wurzener Stadtjournal

mit dem Amtsblatt der Großen Kreisstadt Wurzen und den Ortsteilen



## Aus der Stadtverwaltung

Die amtlichen Bekanntmachungen und Informationen finden Sie auf den Seiten 3 bis 32

## Aktuell

u.a. mit Beiträgen zum Online-Bauernmarkt im Wurzener Land und der Online-Bürger-sprechstunde des OBM Röglin

## Bauen / Wohnen / Einrichten

Wohnungsgenossenschaft Wurzen eG feierte im Oktober letzten Jahres Richtfest in Brandis



Pläne für die Umgestaltung des Friedhof Wurzen > Seite 32



Online-Bauernmarkt > Seite 38



Richtfest in Brandis > Seite 41

**Aus der Stadtverwaltung**

**03 Amtliche Bekanntmachung**

**28 Aktuell**

- » u.a.m. Nächster Vereinsstammtisch am 4. März
- » Impftermine: Wurzenener Senioren bekommen Hilfe
- » Nebenablagerungen Papier, Pappe, Karton (Blaue Tonne)
- » Unser Friedhof Wurzen

**Lebendiges Wurzen**

**02 Kolumne**

**33 Neuerscheinung**

Die aktuelle Ausgabe des Landkreis Leipzig Journal.

**34 Wurzenener Wunder**

**36 Gesundheit**

Mehrwert – Detox oder Fasten

**38 Aktuell**

u.a. mit dem 2. Teil „Wir Wandern Corona davon – auf Schusters Rappen unterwegs“

**40 Bauen / Wohnen / Einrichten**

u.a. mit Ein Bad, das sich wie Urlaub anfühlt ...

**42 Immobilien**

In besten Händen bei VON POLL IMMOBILIEN in Wurzen

**43 Trauer**

Frühzeitig die eigenen Wünsche festhalten

# Tristan bringt Wintersportfreude

Tief „Tristan“ bracht in der Nacht vom 7. zum 8. Februar heftige Schneefälle und einen erheblichen Kältesturz mit sich. Straßen und Schienen waren unpassierbar. Die Szenerie ließ die Älteren unter uns an den Winter 1978 / 79 erinnern. Manche behaupten, dass sie heute noch Eis im Bauchnabel hätten. Dennoch war die Luft vor 40 Jahren eine andere. Darauf komme ich jedoch noch einmal zurück. Zumindest hatte das ungewöhnliche Winterwetter auch seine guten Seiten. Wurzen und das Muldental wandelte sich in einen Wintersportort von Langläufern und Schlittenfahrern. Beim morgendlichen Blick aus dem Fenster beschlossen viele Berufstätige, die das Haus verlassen mussten, doch lieber die Ski anzuschlappen, als den Versuch das Auto auszubuddeln zu starten. Somit wurde aus dem Frust eine Winterlust. Die folgenden Februartage konnte man den glitzernden Schnee bei teils schönstem Sonnenschein genießen. Man war jedoch gut beraten, wenn man sich dabei gut einhüllte. Mütze und Handschuhe, welche vielleicht bei manchen Zeitgenossen schon aus den Schränken verbannt waren, wurden dringend benötigt. Leider hat der extreme Wintereinbruch auch eine Schattenseite: Ihm liegt der Klimawandel zugrunde. Die Meteorologen führen den Temperaturanstieg und damit den Eisverlust der Arktis an, der dafür sorgt, dass der sogenannte „Polarwirbel“ sich abschwächt und verschiebt. Und genau das ist kürzlich passiert: Er konnte er nicht mehr die kalten, arktischen Luftmassen im Zaum halten und die Kaltluft aus Grönland und Skandinavien konnte ungehindert auf die feuchtwarme Luft, die von Südwesten heranströmte, treffen. Heftiger Schneefall entstand und örtlich gab es auch ein seltenes Wintergewitter. Die Ausgangslage des sagenumwobenen Winters 1978 / 79 war eine andere. Damals fror die Arktis noch komplett zu. Leider stellen die Wissenschaftler in den vergangenen Jahren fest, dass sich die Arktis dreimal schneller erwärmt als der Rest vom Planeten. Die schmelzenden Eismassen beweisen es uns leider. Es erstaunt uns Nichtwissenschaftler jedoch, dass die Erderwärmung aber auch zu Kälteeinbrüchen und Schneemassen führen kann. Verschobene Polarwirbel und plötzliche Stratosphärenenerwärmung erzeugen sibirische Kälte und halten den Vorfrühling von uns fern. Die Wetterphänomene oder die Extremwetterlagen nehmen aber aufgrund der globalen Erderwärmung zu. Dies dürfte nun auch beim letzten von uns Menschen angekommen sein. Trotz des besorgniserregenden Hintergrundes, welchen die Wissenschaftler nicht aus den Augen verlieren, dürfen wir uns hier erst einmal über ein Winterwetter freuen, das uns eine willkommenen Abwechslung vom Lockdown beschert. Der kreative Titel des bestehenden Phänomens heißt ja auch „Flockdown“. Wer an „Väterchen Frost“ oder den „General Winter“ glaubt, meint, es ist bewusst geschehen, dass die Mobilität nun auf diese Weise eingeschränkt ist – oder auch nicht, wenn man etwas Erfindergeist besitzt und aus der Not eine Tugend macht, wie diese drei Leute hier beweisen ...

mk

## Impressum | Bildnachweis

**Herausgeber (Stadtjournal):** SÜDRAUM-VERLAG, Geschäftsbereich im DRUCKHAUS BORNA | Abtsdorfer Str. 36 | 04552 Borna  
 Tel.: 03433 207329 | Fax: 03433 207331 | E-Mail: info@druckhaus-borna.de | Internet: www.druckhaus-borna.de  
**Produktions- u. Verlagsleitung:** Bernd Schneider (V. i. S. d. P.) Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Für die Beiträge zeichnen die Autoren.  
 Die Texte der Stadtverwaltung obliegen der Verantwortung des Oberbürgermeister der Stadt Wurzen.  
**Gesamtherstellung:** DRUCKHAUS BORNA  
**Titelbild:** Winter-Collage von Wurzenener Bürger (Foto li.: Musuem Wurzen; Foto oben: Diana Sickrodt; Foto unten: Ronny Bahr Fotografie)  
**Fotos:** Stadtverwaltung Wurzen, Ing. Frank Thomas, Doreen Müller, Thomas Kube, Sylke Mathiebe, Diakonie Leipziger Land, Adobe Stock, akz-o, spp-o, bzw. die entsprechenden Autoren und Auftraggeber.  
**Auflage:** 12.000 Exemplare in die Haushalte und Firmen  
**Laufende Ausgaben-Nummer:** 115  
**Zusätzliche Exemplare** erhalten Sie bei der Stadtverwaltung Wurzen, in der Tourist-Information Wurzen oder beim SÜDRAUM-VERLAG. Die Ausgabe 03 / 21 des Wurzenener Stadtjournal mit dem Amtsblatt der Großen Kreisstadt Wurzen erscheint am 18.03.2021. Der Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist der 02.03.2021.

Stadtjournal digital



## Beschlussfassungen

**Der Stadtrat der Stadt Wurzen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2020 folgende Beschlüsse gefasst:**

- **Beschluss Nr. 135-17./20**  
Brandschutzbedarfsplan der Großen Kreisstadt Wurzen
- **Beschluss Nr. 136-17./20**  
Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes „KulturBetrieb Wurzen“ zum 31.12.2013
- **Beschluss Nr. 137-17./20**  
Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss zum 31.12.2014 und 31.12.2015 des Eigenbetriebes KulturBetrieb Wurzen

**Der Stadtrat der Stadt Wurzen hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 14.01.2021 folgenden Beschluss gefasst:**

- **Beschluss Nr. 148-18./21**  
Ablehnung der Besetzung der Stelle Fachbereichsleiter Finanzmanagement und Interner Service

**Der Stadtrat der Stadt Wurzen hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 27.01.2021 folgenden Beschluss gefasst:**

- **Beschluss Nr. 149-19./21**  
Ablehnung der Besetzung der Stelle Fachbereichsleiter Finanzmanagement und Interner Service

**Der Stadtrat der Stadt Wurzen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.02.2021 folgende Beschlüsse gefasst:**

- **Beschluss Nr. 150-20./21**  
Änderung Gesellschaftervertrag Wurzener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH
- **Beschluss Nr. 151-20./21**  
Bestätigung der Argumentation sowie des Ergebnisses der Abwägung der Punkte 1.6. bis 1.8. der Vorlage zu TOP 16 der Stadtratssitzung vom 23.06.2020 (Bebauungsplan „Handeln und Musizieren am und im Wasserturm“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB Abwägungsbeschluss)

Wurzen, 03.02.2021

Jörg Röglin  
Oberbürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung

**Satzung zur 5. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes KulturBetrieb Wurzen**

Auf Grundlage der §§ 4, 28, 95a Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) sowie § 3 Abs. 3 Sächsisches Eigenbetriebesgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2010 (SächsGVBl. S. 38) beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende Satzung zur 5.

Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes KulturBetrieb Wurzen:

### § 1 Änderungen

Die Regelungen der §§ 1, 3, 8 Abs. 1, 15 der Satzung werden wie folgt geändert (Unterstreichungen markieren neu gefasste Formulierungen, die durchgestrichenen Formulierungen entfallen):

### § 1 - Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes

Die kulturellen Einrichtungen der Stadt Wurzen, bestehend aus: der Stadtbibliothek, Markt 1; dem Museum mit Ringelnetzsammlung, Domgasse 2; der Städtischen Galerie, Markt 1; dem BGA Kulturhaus 11 „Schweizergarten“, Schweizergartenstr. 2; dem BGA Tourist-Information, Markt 5 und werden in einen Eigenbetrieb der Stadt Wurzen überführt.

### § 3 - Betriebsvermögen

Zum Betriebsvermögen des Eigenbetriebes gehören die beweglichen technischen Anlagen, Geräte, beweglichen Gegenstände und Einrichtungen, die Büro- und Geschäftsausstattung sowie die immateriellen Vermögenswerte (insbesondere auch geistiges Eigentum) folgender Immobilien:

- Museum (Grundstück Gemarkung Wurzen, Flurstücksnummer: A 8655-301)
- Altes Rathaus (Grundstück Gemarkung Wurzen, Flurstücksnummer: A 8655-1) – Der Spielplatz und die öffentliche Toilette gehören nicht zum Betriebsvermögen.
- Kulturhaus 11 „Schweizergarten“ (Grundstück Gemarkung Wurzen, Flurstücksnummer: A8655-610).

~~einschließlich der darin befindlichen und dafür beschafften technischen Anlagen, Geräte, beweglichen Gegenständen und Einrichtungen sowie die Büro- und Geschäftsausstattung.~~

Die Immobilien selbst gehören nicht zum Betriebsvermögen des Eigenbetriebes, werden diesem aber uneingeschränkt und kostenfrei seitens der Großen Kreisstadt Wurzen zur satzungsgemäßen Nutzung zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch für die fest mit den Immobilien verbundenen technischen Einrichtungen.

### § 8 - Betriebsausschuss

(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss des Stadtrats gebildet. Er besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und acht weiteren Mitgliedern. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte (§ 42 SächsGemO). Daneben können in den Ausschuss bis zu 7 sachkundige Einwohner widerruflich bestellt werden. Diese sind ausschließlich aufgrund Ihrer Sachkunde zu bestellen. Die sachkundigen Einwohner nehmen beratend an den Sitzungen teil, sie sind nicht stimmberechtigt.

### § 14 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2017 in Kraft.

### Öffnungszeiten des Rathauses: Bitte Termin vereinbaren!

Mo, Fr	9.00 – 12.00 Uhr
Di.	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mi.	geschlossen
Do.	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung zur 5. Änderung der Betriebsatzung des Eigenbetriebes KulturBetrieb Wurzen tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Wurzen, 15.12.2020

Jörg Röglin  
Oberbürgermeister



### Bekanntmachungsanordnung

Nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn,

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 und 2 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Wurzen, 15.12.2020

Jörg Röglin  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung

### Bekanntgabe über die Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes „KulturBetrieb Wurzen“ zum 31.12.2013

Der Stadtrat der Stadt Wurzen hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 den Jahresabschluss des Eigenbetriebes „KulturBetrieb Wurzen“ zum 31.12.2013 wie folgt beschlossen:

1. Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss des Eigenbetriebes „KulturBetrieb Wurzen“ zum 31.12.2013 mit einer Bilanzsumme von 4.714.401,57 € und einen Jahresüberschuss von 43.498,69 € fest.
 

<b>1.1. Bilanzsumme</b>	<b>4.714.401,57 €</b>
1.1.1 Aktivseite	
Anlagevermögen	4.369.494,05 €
Umlaufvermögen	333.019,90 €
Aktive Rechnungsabgrenzung	11.887,62 €
1.1.2. Passivseite	

Eigenkapital	3.079.204,54 €
Ertragszuschüsse	1.542.350,33 €
Rückstellungen	55.239,17 €
Verbindlichkeiten	37.607,53 €
passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €

<b>1.2. Jahresgewinn</b>	<b>43.498,69 €</b>
1.2.1 Summe Erträge	1.264.071,20 €
1.2.2 Summe Aufwendungen	1.220.572,51 €
2. Der Stadtrat beschließt, den Jahresgewinn von 43.498,69 € auf neue Rechnung vorzutragen.	
3. Der Stadtrat beschließt die Entlastung der Betriebsleitung.	

### „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

*Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes KulturBetrieb Wurzen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.*

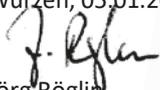
*Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 32 SächsEig-BVO i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“*

Leipzig, 15. Juni 2020  
Schüllermann und Partner AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des KulturBetriebes Wurzen zum 31.12.2013 liegen vom **01.02.2021 bis zum 09.02.2021** während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Wurzen, Fr.-Ebert-Str. 2, 04808 Wurzen, Zimmer 134 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wurzen, 05.01.2021

  
Jörg Röglin  
Oberbürgermeister



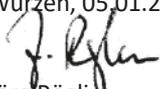
## Bekanntmachungsanordnung

Nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn,

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 und 2 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Wurzen, 05.01.2021

  
Jörg Röglin  
Oberbürgermeister

## Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) des Abwasserzweckverbandes (AZV) Muldenaue für das Gebiet der Stadt Wurzen und der Gemeinde Bennewitz

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), §§ 48, 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Muldenaue am 28.01.2021 nachfolgende Neufassung der Abwassersatzung (AbwS) beschlossen.

## I. TEIL - ALLGEMEINES

### § 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Der Abwasserzweckverband Muldenaue (im Folgenden: AZV) betreibt für die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers zwei eigenständige öffentliche Einrichtungen (aufgabenbezogene Einheitseinrichtungen): eine Einrichtung für das Gebiet der Stadt Wurzen und der Gemeinde Bennewitz sowie eine weitere für das Gebiet der Gemeinde Thallwitz mit den Ortsteilen Canitz, Kollau, Lossa, Thallwitz, Wasewitz und Nischwitz. Diese Satzung gilt ausschließlich für das Gebiet der Stadt Wurzen und der Gemeinde Bennewitz; für das Gebiet der Gemeinde Thallwitz gilt gesondertes Satzungsrecht.
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser).
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Zweckverbandsgebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen und nicht Gewässer sind. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11), die der AZV als öffentliche Anlagen betreibt.
- (3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Behandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte, Hebeanlagen, Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, Notüberläufe als Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen, Drosseleinrichtungen für die vergleichmäßigte und reduzierte (gedrosselte) Ableitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden und nicht dem AZV gehören oder zu seinen Gunsten dinglich gesichert sind sowie abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen. Kleinkläranlagen sind Anlagen nach § 1 Abs. 2 und 3 Kleinkläranlagenverordnung vom 19.06.2007 (SächsGVBl. S. 281 ff.).

(4) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder über eine abflusslose Grube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

## II. TEIL – ANSCHLUSS UND BENUTZUNG

### § 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem AZV im Rahmen des § 50 Abs. 2 SächsWG zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt werden kann oder wird. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete dem AZV oder dem von ihm beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.
- (6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des AZV nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

### § 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der AZV

verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht betriebsfertig hergestellt, kann der AZV den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

### § 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

### § 6 Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabfuhr oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
  1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehrlicht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe),
  2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Farben, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
  3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
  4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. milchsaurer Konzentrate, Krautwasser),
  5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
  6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
  7. Wasch- und Reinigungsmittel (Tenside) in Mengen, die zu unverhältnismäßig starker Schaumbildung führen,
  8. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
  9. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Arbeitsblattes der Anlage I des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) oder der Anhänge 1 bis 57 der Abwasserverordnung in den jeweils gültigen Fassungen liegt.
  10. sonstiges Abwasser sowie Wasser aus Haus- oder Grundstücksdrainagen, Niederschlagswasser von unbefestigten Flächen sowie Grundwasser und Wasser aus Gewässern, Brunnen und Quellen.
- (3) Der AZV kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

#### Stadt Wurzen

Friedrich-Ebert-Str. 2

04808 Wurzen

Telefon: 03425 8560-0

Telefax: 03425 8560119

- (4) Der AZV kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (5) § 50 Absätze 3 bis 6 SächsWG bleiben unberührt.

## § 7 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Der AZV kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann der AZV Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen.
- (3) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonst nach § 3 Abs. 1 und 2 Berechtigten und/oder Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann der AZV die Einleitung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch den AZV festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonst nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann der AZV ihn von der Einleitung ausschließen. § 33 bleibt unberührt.
- (4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Zustimmung des AZV.
- (5) Der AZV ist berechtigt, die Abwassereinleitung fristlos zu unterbinden, wenn die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln und die Unterbindung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren oder
  2. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abwassereinleiter, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des AZV oder Dritter oder Rückwirkungen auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage und der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausgeschlossen sind, soweit andere Maßnahmen unverhältnismäßig oder untunlich sind, um die Störung zu beseitigen.
- (6) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist der AZV berechtigt, die Abwasserentsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete - sofern er gleichzeitig Abgabenschuldner ist - darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Verpflichtete seinen Verpflichtungen nachkommt. Der AZV kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Abwasserentsorgung androhen.
- (7) Der AZV hat die Abwasserentsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Abgabenschuldner die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Abwasserentsorgung ersetzt hat.
- (8) In den im Trennverfahren entwässerten Gebieten darf un-

belastetes Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser, Klarwasser aus Brunnenanlagen, Wasser aus Gewässern, Quell-, unbelastetes Niederschlagswasser darf nicht in Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden. Die Einleitung von Grund-, Drän-, Quell- und Kühlwasser, Klarwasser aus Brunnenanlagen, Wasser aus Gewässern („sonstiges Wasser“) bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AZV; bei Einleitungen in Schmutzwasseranlagen gilt dies auch für Niederschlagswasser.

## § 8 Eigenkontrolle und Wartung

- (1) Der AZV kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonst nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. Dies gilt auch für die Einleitung sonstigen Wassers im Sinne von § 7 Abs. 4 und 8.
- (2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19.06.2007 (SächsGVBl. S. 281) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Die Einhaltung der für die Abwassereinleitung festgesetzten Grenzwerte aus der wasserrechtlichen Genehmigung ist mit der Übergabe der Wartungsprotokolle nachzuweisen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.
- (3) Der AZV kann – soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt – in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem AZV auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

## § 9 Abwasseruntersuchungen

- (1) Der AZV kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.

- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

## § 10 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der § 95 SächsWG, § 93 WHG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

## III. TEIL – ANSCHLUSSKANÄLE UND GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN

### § 11 Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden vom AZV hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der AZV kann die Ausführung der Maßnahmen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 auf den Grundstückseigentümer oder den sonst nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten, unter Berücksichtigung deren berechtigter Interessen, übertragen.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder des sonst nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom AZV bestimmt.
- (3) Der AZV stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält einen Anschlusskanal. Der AZV kann auf Antrag mehr als einen Anschlusskanal herstellen, sofern er es als technisch notwendig erachtet.
- (4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann der AZV den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 1 bis 4) trägt, solange keine Beitragserhebung erfolgt, der Grundstückseigentümer oder sonst nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete; im Übrigen erfolgt eine Verrechnung mit dem Beitrag.
- (6) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als jeweils ein Anschlusskanal im Sinne der vorgenannten Absätze.

### § 12 Weitere Anschlüsse, Aufwandsersatz

- (1) Der AZV kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonst nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten weitere sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle zulassen und herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach dem erstmaligen Anschluss neu gebildet werden (Grundstückteilung, -trennung).
- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 und § 11 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonst nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme; er wird mittels Bescheid angefordert und der Aufwandsersatz festgesetzt.
- (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (5) Auf den voraussichtlichen Aufwandsersatz nach Absatz 2 und 3 sowie § 11 erhebt der AZV vor Beginn der Maßnahme eine Vorauszahlung von 50 von Hundert des insgesamt veranschlagten Gesamtaufwandes. Der Vorauszahlungsanspruch entsteht mit Erteilung der Anschlussgenehmigung (§ 13 Abs. 1); er ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides zur Zahlung fällig.

### § 13 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung des AZV bedürfen:
1. die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,
  2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung,
  3. die Einleitung von sonstigem Wasser, für das eine Beseitigungspflicht des AZV nicht besteht.
- Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2004 (SächsGVBl. S. 427) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

### § 14 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

### § 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonst nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Der AZV ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem AZV vom Grundstückseigentümer oder dem sonst nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 3 und § 12 Abs. 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder der sonst nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit dem AZV herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Kontrollschacht ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.

In der Regel ist der letzte Schacht in Abhängigkeit von der Sohlentiefe in folgenden Mindestnennweiten auszuführen:

Sohlentiefe bis	1,5 m:	DN 600,
Sohlentiefe	1,5 m bis 2,5 m:	DN 800,
Sohlentiefe größer	2,5 m:	DN 1000.

Ist aus technischen Gründen das Setzen eines Kontrollschachtes nicht möglich, kann der AZV verlangen, dafür eine jederzeit zugängliche Reinigungsöffnung zu erstellen.

- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonst nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonst nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der AZV auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient sowie für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten oder wenn die Änderung oder Stilllegung eine Folge der Änderung oder Stilllegung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben auf dem betreffenden Grundstück ist. Änderungen nach Satz 2 hat der Grundstückseigentümer oder der sonst nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete auf seine Kosten zu veranlassen und nach den übrigen Bestimmungen dieser Satzung durchzuführen.
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann der AZV den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonst nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 3 und § 12 Abs. 4 gelten entsprechend. Der AZV kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonst nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.
- (7) Im Rahmen des erstmaligen Anschlusses eines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen (Abs. 3) oder der wesentlichen Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage nach Abs. 5 Satz 2 hat der Grundstückseigentümer oder der sonst nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete dem AZV die Dichtheit von allen schmutzwasserführenden Anlagenteilen der Grundstücksentwässerungsanlage (§ 2 Abs. 3) nachzuweisen. Für den Nachweis gelten Abs. 1 und Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

## § 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung, Kleinkläranlagen

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu warten, zu leeren und zu reinigen sowie deren Inhalte ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem Zweckverband schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die

- Vorschriften über die Abfallentsorgung. Die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungsbestimmungen für die Abscheidervorrichtungen und § 14 gelten entsprechend, u. a. auch für die Notwendigkeit zur Führung eines Betriebstagebuchs.
- (2) Der AZV kann vom Grundstückseigentümer und dem sonst nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. Die damit verbundenen Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 14 bleibt unberührt.
  - (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
  - (4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
  - (5) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.
  - (6) § 8 und § 14 gelten entsprechend.

## § 17 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergleichen, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonst nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten wirkungsvoll und dauerhaft gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonst nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

## § 18 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den AZV in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Der AZV ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonst nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die vorgenannten Regelungen gelten für Beauftragte des AZV entsprechend.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder der sonst nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete unver-

zügig auf eigene Kosten zu beseitigen. Der AZV ist zur Fristsetzung ermächtigt.

## § 19 Dezentrale Abwasseranlagen

- (1) Die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhalts abflussloser Gruben erfolgt bedarfsgerecht, in den Fällen des Absatzes 3 Satz 3 erfolgt sie regelmäßig oder nach Bedarf. Mindestens erfolgt die Entsorgung unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe sowie den Bestimmungen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Der AZV oder sein Beauftragter geben die Entsorgungstermine bekannt; die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.
- (2) Der Grundstückseigentümer und der sonst nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete haben dem AZV den Bedarf einer Entleerung der Anlage vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf einen Stand 50 cm unter Zulauf angefüllt sind.
- (3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonst nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und dem AZV oder seinem Beauftragten den etwaigen Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigt. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll dem AZV unverzüglich zuzusenden; Abs. 8a) bleibt unberührt. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 dem AZV mitgeteilt, so erfolgt eine regelmäßige Entsorgung. Um die Funktion der Kleinkläranlage zu gewährleisten, sind die Kammern der Kleinkläranlage nach der Entschlammung durch den Grundstückseigentümer auf dessen Kosten umgehend wieder mit Wasser zu füllen.
- (4) Der AZV kann die dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen oder durch seinen Beauftragten entsorgen lassen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (5) Der Grundstückseigentümer oder der sonst nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (6) Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen und zur Überwachung nach Absätzen 7 und 8 ist den Beauftragten des AZV ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren.
- (7) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch den AZV oder seinen Beauftragten festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; der AZV ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (8) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 7 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:

- a) Der Grundstückseigentümer bzw. der sonst nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat dem AZV bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle zuzusenden.
- b) Bei Kleinkläranlagen, die nicht unter a) fallen, und bei abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch den Beauftragten des AZV mittels Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben.
- (9) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonst nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.
- (10) § 18 Abs. 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

## IV. TEIL - ABWASSERGEBÜHREN

### 1. Abschnitt: Allgemeines

#### § 20 Erhebungsgrundsatz

Der AZV erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen seiner öffentlichen Einrichtung nach § 1 Abwassergebühren. Abwassergebühren werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung, Leerung abflussloser Gruben und Kleinkläranlagen sowie Einleitungen aus Kleinkläranlagen und sonstigem Wasser. Darüber hinaus werden für die Bereithaltung der öffentlichen Abwasseranlagen Grundgebühren erhoben für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung, wenn das Grundstück an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen ist, der in ein öffentliches Klärwerk einleitet. Für die Gebührenerhebung ist es ohne Belang, ob das Abwasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

#### § 21 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Eigentümer des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt. Gebührenschuldner bei Grundstücken mit gemeinschaftlichem Eigentum aufgrund WEG ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.
- (2) Gebührenschuldner für Abwasser, das in eine öffentliche Abwasseranlage gebracht wird, ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

### 2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

#### § 22 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem Grundstück anfällt (§ 23 Abs. 1) und in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 4 und 8) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.
- (3) Die Grundgebühr wird unabhängig vom gemessenen Verbrauch, gestaffelt nach der Nenngröße des Wasserzählers erhoben. Für Grundstücke, welche unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Einrichtung die Möglichkeit der Nutzung durch die Existenz eines Abwasseranschlusses besteht, bemisst sich die Grundgebühr nach der kleinstmöglichen Nenngröße des Hausanschlusses zur Wasserversorgung. Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat,

in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, taggenau abgerechnet.

- (4) Bei Grundstücken, für die eine nichtöffentliche Trink- und/oder Brauchwasserversorgung erfolgt, ohne dass hierfür ein Wasserzähler vorhanden ist, wird bei der Berechnung der Grundgebühr die Nenngröße eines Wasserzählers zu Grunde gelegt, die mindestens erforderlich wäre, wenn die anfallende Wassermenge geliefert würde.
- (5) Bei Grundstücken mit mehreren Trinkwasseranschlüssen und/oder Einleitungen nach Abs. 3 und 4 wird die Grundgebühr für jeden Zähler bzw. jede Einleitung gesondert erhoben.

## § 23 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 30 Abs. 2) gilt im Sinne von § 22 als angefallene Abwassermenge

1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltabrechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung sowie in anderen nicht von Nr. 1 erfassten Fällen die dieser entnommene Wassermengen und
3. das auf dem Grundstück verwendete Niederschlagswasser, soweit es in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird und
4. bei auf Grundstücken anfallendem und nicht in Nrn. 1 bis 3 erfassten Wasser und Abwasser, die nachweislich in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitete oder vom AZV aus privaten Grundstücksentwässerungsanlagen entnommene Menge.

Sofern auf einem Grundstück mehrere Fälle nach Satz 1 zutreffen, werden die Mengen nach Satz 1 ermittelt und deren Teilbeiträge zusammengefasst.

(2) Auf Verlangen des AZV hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 4 und 8), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeichte Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Der Gebührenschuldner hat den Einbau dieser Messeinrichtungen vor der Inbetriebnahme dem AZV schriftlich anzuzeigen. Der AZV behält sich eine Prüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und Funktionsweise der Zählleinrichtung im Einzelfall vor.

(3) Sind Daten für eine Ermittlung oder Berechnung von Abwassermengen nicht vorhanden und können diese auch nicht beschafft oder ermittelt werden, ist der AZV zur Schätzung berechtigt; § 162 AO gilt entsprechend.

## § 24 Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. Der Nachweis ist durch eine an geeigneter Stelle eingebaute und ordnungsgemäß geeichte Messeinrichtung zu erbringen. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten hat der Gebührenschuldner zu tragen.

(2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nummer 3 ausgeschlossen ist.

(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, 15 Kubikmeter/Jahr
2. je Vieheinheit bei Schafen, Ziegen und Schweinen 8 Kubikmeter/Jahr und
3. je Vieheinheit bei Geflügel 5 Kubikmeter/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 23 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 30 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absatzmenge entsprechend zu verringern.

(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis spätestens zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen. Die nicht eingeleitete Abwassermenge ist dabei mittels geeigneter und prüfbarer Angaben nachzuweisen, z.B. durch Ergebnisse eines geeichten Wasserzählers.

(5) Sind Daten für eine Ermittlung oder Berechnung von Abwassermengen nicht vorhanden und können diese auch nicht beschafft oder ermittelt werden, ist der AZV zur Schätzung berechtigt; § 162 AO gilt entsprechend.

## 3. Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung

### § 25 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

(1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

(2) Maßstab für die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die versiegelte Grundstücksfläche. Versiegelte Grundstücksflächen sind:

1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. ä.,
3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen, soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

### § 26 Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche

(1) Für die Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche wird der nachfolgend modifizierte Versiegelungsmaßstab verwendet.

1. Abflussbeiwert 1,0 für bebaute Flächen (Dachflächen einschl. der Dachüberstände)
2. Abflussbeiwert 1,0 für vollversiegelte Flächen, z.B. Balkone, Asphalt, Beton, Pool (massiv, erdeingebaut), Betonsteinpflaster, Fliesen, Natursteinpflaster, Gehwegplatten, Klinker
3. Abflussbeiwert 0,5 für teilversiegelte Flächen, z.B. Steinsand- und Kiesflächen, Ökopflaster, Rasengittersteine, Sportflächen mit Dränung (wie Kunststoffflächen bzw. Kunststoffrasen).

Die Grundstücksfläche nach § 25 Abs. 2 wird mit dem Abflussbeiwert nach Absatz 1 multipliziert; es ergibt sich die zu veranlagende Grundstücksfläche.

(2) Nachweislich auf dem Grundstück genutzte Regenwassersammelanlagen können berücksichtigt werden. Die Absetzung für diese beträgt:

1. bei Einsatz einer Versickerungsanlage oder Zisterne mit vorhandenem Überlauf in die öffentliche Kanalisation 30% der angeschlossenen Flächen, wenn die vorhandene Anlage mindestens ein Auffangvolumen von 2 Kubikmeter sowie 30 Liter Rückhaltevolumen je angeschlossener Quadratmeter Fläche besitzt,
  2. für begrünte Dachflächen, z.B. Grün- und Kiesdächer mit vorhandenem Überlauf in die öffentliche Kanalisation 30 % der angeschlossenen Dachfläche.
- (3) Die Art der Einleitung des Niederschlagswassers wird unterschieden in:
1. direkte Einleitung in die öffentliche Kanalisation über eine Grundstücksentwässerungsanlage
  2. indirekte Einleitung (z.B. über Straßen, Einfahrten, Wege, Gräben) in die öffentliche Kanalisation.
- (4) Ist im Einzelfall die versiegelte Grundstücksfläche (§ 26 Abs. 1) kleiner als die im Bescheid ermittelte, so ist diese der Gebührenerhebung auf Antrag des Grundstückseigentümers zugrunde zu legen.
- (5) Wird im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Fläche (Absätze 1 und 4) nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so ist auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers im Einzelfall die Abwassergebühr angemessen zu kürzen. Dabei sind die versiegelten Grundstücksflächen, die insgesamt oder teilweise, andauernd oder zeitweise nicht in die öffentliche Abwasseranlage entwässert werden, zu berücksichtigen. Schätzungen des AZV sind zulässig.

#### 4. Abschnitt: Dezentrale Entsorgung

##### § 27 Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen

- (1) Für Abwasser, das aus Kleinkläranlagen entnommen wird, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.
- (2) Für Schmutzwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend § 23 und § 24 ermittelten Abwassermenge. Dies gilt auch für Überläufe von Kleinkläranlagen, die in einen in Satz 1 genannten öffentlichen Kanal entwässern.
- (3) Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben entnommen wird, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend § 23 und § 24 ermittelten Abwassermenge, auch wenn eine Abwasserentnahme nicht innerhalb des Kalenderjahres erfolgte.

#### 5. Abschnitt: Abwassergebühren

##### § 28 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 2,55 EUR je Kubikmeter Abwasser.
- (2) Für die Teilleistung Niederschlagswasser beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird 0,34 EUR je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche und Jahr.
- (3) Für die Teilleistung Entleerung von abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr 14,52 EUR je Kubikmeter Abwasser nach § 23 Abs. 1, 2 oder 4.
- (4) Für die Teilleistung Entleerung von Kleinkläranlagen be-

trägt die Gebühr 23,86 EUR je Kubikmeter entnommenes Abwasser.

- (5) Für das Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen (Kanalbenutzung nach § 27 Abs. 2) beträgt die Gebühr 1,61 EUR je Kubikmeter eingeleiteten Abwassers.
- (6) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von Wasserzählergröße (Qn) Grundgebühr

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Trinkwasserzähler, wird für jeden eine Grundgebühr gesondert nach Satz 1 erhoben.

##### § 29 Starkverschmutzerzuschläge und Verschmutzungswerte

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben. Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

##### § 30 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht:
  1. in den Fällen des § 28 Abs. 1, 2 und 3 sowie Absätze 5 und 6 jeweils zum Ende des Kalenderjahres für das jeweilige gesamte Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) und
  2. in den Fällen des § 28 Abs. 4 mit der Erbringung der Leistung (Entleerung); bei Anlieferung mit der Anlieferung des Abwassers.
- (3) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht für eine Abwassergebühr nach Abs. 2 Nr. 1 im Laufe des Veranlagungszeitraums, so wird die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung für jeden angefangenen Kalendermonat für den die Gebührenpflicht bestand, taggenau abgerechnet. Im Übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Bei Änderungen in der Person des Gebührenschuldners ist der AZV auf Antrag der Gebührenschuldner berechtigt, die Abwassergebühren stichtagsbezogen festzusetzen.

##### § 31 Vorauszahlungen

- (1) Der AZV erhebt Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 für die Gebühren nach § 28 Abs. 1, 3 sowie Absätze 5 und 6 in zweimonatlichen Teilbeträgen, beginnend im März eines jeden Jahres. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Fünftel der Gebühren des Vorjahres zugrunde zu legen; Änderungen des Gebührensatzes sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Vorauszahlung auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 für die Gebühr nach § 28 Abs. 2 wird in zwei Teilbeträgen im Juni eines jeden Jahres erhoben. Der Vorauszahlung ist jeweils die Hälfte der Gebühren des Vorjahres zugrunde zu legen; Änderungen des Gebührensatzes sind zu berücksichtigen. Der erste Teilbetrag wird zum 1. Juli, der zweite Teilbetrag zum 1. Dezember eines jeden Jahres fällig.
- (3) Fehlt eine Vorjahresberechnung oder umfasst sie nicht ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebührenschuld geschätzt. Vorauszahlungen nach Absatz 1 sowie Vorauszahlungen bei unterjährigem Eigentümerwechsel werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des jeweiligen Vorauszahlungsbescheides fällig.

## V. TEIL - ANZEIGEPFLICHTEN, ANORDNUNGSBEFUGNIS, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

### § 32 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem AZV schriftlich anzuzeigen:
1. jede Änderung der Eigentumsverhältnisse und sonstigen dinglichen Nutzungsverhältnisse an einem an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstück. Dies gilt auch für nicht angeschlossene, aber anschließbare, im Gebiet des AZV liegende Grundstücke. Die Anzeigepflicht obliegt dem bisherigen und dem neuen Eigentümer bzw. dinglich Nutzungsberechtigten,
  2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen mit Typ, Baujahr und Größe des Faul- bzw. Sammelraumes, soweit dies noch nicht geschehen ist,
  3. die Umbindung eines bisher an eine Kleinkläranlage, Gruppenkleinkläranlage oder abflusslose Grube angeschlossenen Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen des AZV,
  4. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen oder Änderungen in Art oder Umfang der Versiegelung, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird,
  5. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald der AZV den Grundstückseigentümer dazu auffordert,
  6. die Änderung des Namens oder der Postanschrift des Gebäuhalters oder seines Vertreters,
  7. die Erweiterung oder Änderung der Nutzung des Grundstücks, soweit sich dadurch die Bemessung oder Erhebung der Gebühren ändert oder ändern kann.
- (2) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks berechtigten Personen dem AZV mitzuteilen:
1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers,
  2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist,
  3. den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen,
  4. den Einbau von Messeinrichtungen,
  5. Art und Weise der gesamten Grundstücksentwässerung auf entsprechende Anforderung des AZV.
  6. die Inbetriebnahme einer neu gebauten oder nachgerüsteten Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige ist ein Nachweis des Bautyps und der Größe des Faul- bzw. Sammelraumes der Anlage, und sofern erforderlich, die wasserrechtliche Erlaubnis beizufügen.
- (3) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige dem AZV anzuzeigen:
1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage,
  2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Erlaubnisse, Zustimmungen oder Genehmigungen,
  3. die Menge des auf dem Grundstück gesammelten und als Brauchwasser verwendeten Niederschlagswassers,
  4. Menge des sonstigen Wassers, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (5) Für die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen hat der Betreiber

- soweit dies noch nicht geschehen ist - unverzüglich dem AZV den Nachweis des Bautyps, Baujahrs und der Größe des Faul- bzw. Sammelraumes der Anlage und bei Kleinkläranlagen, die direkt einleiten, vorhandene wasserrechtliche Erlaubnisse, sonstige Zulassungen oder wasserrechtliche Entscheidungen vorzulegen.

### § 33 Haftung des AZV

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der AZV nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.
- (3) Im Übrigen haftet der AZV nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberührt.

### § 34 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Der AZV kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen. Für die Erzwingung einer nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG).
- (2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den AZV von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

### § 35 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem AZV überlässt,
  2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
  3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
  4. entgegen einer auf Grundlage von § 7 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 erlassenen Regelung Abwasser einleitet,
  5. entgegen § 7 Abs. 4 oder Abs. 8 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne

ausdrückliche Zustimmung des AZV in öffentliche Abwasseranlagen einleitet oder die hierbei zugelassene Menge oder Beschaffenheit des Wassers oder Abwassers nicht einhält,

6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht vom AZV herstellen lässt,
  7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des AZV herstellt, benutzt oder ändert,
  8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
  9. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem AZV herstellt,
  10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt, Betriebstagebuch, Wartungs- und Entsorgungsnachweise nicht oder nicht rechtzeitig oder vollständig vorlegt,
  11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
  12. entgegen § 18 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
  13. dezentrale Anlage entgegen § 19 betreibt, Betriebstagebuch, Wartungs- und Entsorgungsnachweise nicht oder nicht rechtzeitig oder vollständig vorlegt,
  14. entgegen § 32 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem AZV nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 124 Abs. 2 SächsGemO in Verbindung mit § 17 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 29 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, sofern die Anzeigepflichten abgabenrechtlich relevant sind.
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 3 können nach § 6 Abs. 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (5) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

## VI. TEIL - ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 36 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I, S. 09), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2003 (BGBl. I S. 2081) in der jeweils geltenden Fassung.

### § 37 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Abwassersatzung des AZV mit allen Anlagen und Änderungssatzungen außer Kraft.
- (2) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld galten.

Wurzen, den 28. Januar 2021



Bernd Laqua  
Verbandsvorsitzender

### Bekanntmachungsanordnung

Nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn,

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 und 2 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Wurzen, den 28. Januar 2021



Bernd Laqua  
Verbandsvorsitzender

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

*Dies gilt nicht, wenn*

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wurzen, den 28. Januar 2021



Bernd Laqua  
Verbandsvorsitzender

## Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) des Abwasserzweckverbandes (AZV) Muldenaue für das Gebiet der Gemeinde Thallwitz

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), §§ 48, 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Muldenaue am 28.01.2021 nachfolgende Abwassersatzung (AbwS) beschlossen.

### I. TEIL - ALLGEMEINES

#### § 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Der Abwasserzweckverband Muldenaue (im Folgenden: AZV) betreibt für die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers zwei eigenständige öffentliche Einrichtungen (aufgabenbezogene Einheitseinrichtungen): eine Einrichtung für das Gebiet der Stadt Wurzen und der Gemeinde Bennewitz sowie eine weitere für das Gebiet der Gemeinde Thallwitz mit den Ortsteilen Canitz, Kollau, Lossa, Thallwitz, Wasewitz und Nischwitz. Diese Satzung gilt ausschließlich für das Gebiet der Gemeinde Thallwitz mit den in Satz 1 genannten Ortsteilen; für das Gebiet der Stadt Wurzen und der Gemeinde Bennewitz gilt gesondertes Satzungsrecht.
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser).
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Zweckverbandsgebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-tei-

che/-schächte), soweit sie nicht Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen und nicht Gewässer sind. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11), die der AZV als öffentliche Anlagen betreibt.

- (3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Behandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte, Hebeanlagen, Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung, Vakuum-Hausanschlussschächte, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, Notüberläufe als Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen, Drosseleinrichtungen für die vergleichmäßigte und reduzierte (gedrosselte) Ableitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden und nicht dem AZV gehören oder zu seinen Gunsten dinglich gesichert sind sowie abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen. Kleinkläranlagen sind Anlagen nach § 1 Abs. 2 und 3 Kleinkläranlagenverordnung vom 19.06.2007 (SächsGVBl. S. 281 ff.).
- (4) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder über eine abflusslose Grube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

### II. TEIL – ANSCHLUSS UND BENUTZUNG

#### § 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem AZV im Rahmen des § 50 Abs. 2 SächsWG zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt werden kann oder wird. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der

nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete dem AZV oder dem von ihm beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.

- (6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des AZV nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

#### § 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der AZV verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht betriebsfertig hergestellt, kann der AZV den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

#### § 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

#### § 6 Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlambeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe),
  2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Farben, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
  3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
  4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. milchsäure Konzentrate, Krautwasser),

5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
  6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
  7. Wasch- und Reinigungsmittel (Tenside) in Mengen, die zu unverhältnismäßig starker Schaumbildung führen,
  8. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
  9. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Arbeitsblattes der Anlage I des Merkblattes DWA-M 115/2 der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) oder der Anhänge 1 bis 57 der Abwasserverordnung in den jeweils gültigen Fassungen liegt.
  10. sonstiges Abwasser sowie Wasser aus Haus- oder Grundstücksdrainagen, Niederschlagswasser von unbefestigten Flächen sowie Grundwasser und Wasser aus Gewässern, Brunnen und Quellen.
- (3) Der AZV kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Der AZV kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (5) § 50 Absätze 3 bis 6 SächsWG bleiben unberührt.

#### § 7 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Der AZV kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann der AZV Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen.
- (3) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonst nach § 3 Abs. 1 und 2 Berechtigten und/oder Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann der AZV die Einleitung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch den AZV festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonst nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann der AZV ihn von der Einleitung ausschließen. § 33 bleibt unberührt.
- (4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Zustimmung des AZV.
- (5) Der AZV ist berechtigt, die Abwassereinleitung fristlos zu unterbinden, wenn die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln und die Unterbindung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren oder
  2. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abwassereinlei-

ter, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des AZV oder Dritter oder Rückwirkungen auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage und der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausgeschlossen sind, soweit andere Maßnahmen unverhältnismäßig oder untunlich sind, um die Störung zu beseitigen.

- (6) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist der AZV berechtigt, die Abwasserentsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete - sofern er gleichzeitig Abgabenschuldner ist - darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Verpflichtete seinen Verpflichtungen nachkommt. Der AZV kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Abwasserentsorgung androhen.
- (7) Der AZV hat die Abwasserentsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Abgabenschuldner die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Abwasserentsorgung ersetzt hat.
- (8) In den im Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser, Klarwasser aus Brunnenanlagen, Wasser aus Gewässern, Quell-, unbelastetes Niederschlagswasser darf nicht in Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden. Die Einleitung von Grund-, Drän-, Quell- und Kühlwasser, Klarwasser aus Brunnenanlagen, Wasser aus Gewässern („sonstiges Wasser“) bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AZV; bei Einleitungen in Schmutzwasseranlagen gilt dies auch für Niederschlagswasser.

## § 8 Eigenkontrolle und Wartung

- (1) Der AZV kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonst nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. Dies gilt auch für die Einleitung sonstigen Wassers im Sinne von § 7 Abs. 4 und 8.
- (2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19.06.2007 (SächsGVBl. S. 281) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Die Einhaltung der für die Abwassereinleitung festgesetzten Grenzwerte aus der wasserrechtlichen Genehmigung ist mit der Übergabe der Wartungsprotokolle nachzuweisen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.
- (3) Der AZV kann – soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt – in entsprechender Anwendung der Vorschriften

der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem AZV auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

## § 9 Abwasseruntersuchungen

- (1) Der AZV kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

## § 10 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der § 95 SächsWG, § 93 WHG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

## III. TEIL – ANSCHLUSSKANÄLE UND GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN

### § 11 Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden vom AZV hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der AZV kann die Ausführung der Maßnahmen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 auf den Grundstückseigentümer oder den sonst nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten, unter Berücksichtigung deren berechtigter Interessen, übertragen.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder des sonst nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom AZV bestimmt.
- (3) Der AZV stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält einen Anschlusskanal. Der AZV kann auf Antrag mehr als einen Anschlusskanal herstellen, sofern er es als technisch notwendig erachtet.
- (4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann der AZV den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 1 bis 4) trägt, sofern der Anschluss nach dem 1. Januar 2021 erfolgt, der Grundstückseigentümer oder sonst nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.

- (6) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als jeweils ein Anschlusskanal im Sinne der vorgenannten Absätze.

## § 12 Weitere Anschlüsse, Aufwandsersatz

- (1) Der AZV kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonst nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten weitere sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle zulassen und herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach dem erstmaligen Anschluss neu gebildet werden (Grundstückteilung, -trennung).
- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 und § 11 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonst nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme; er wird mittels Bescheid angefordert und der Aufwandsersatz festgesetzt.
- (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (5) Auf den voraussichtlichen Aufwandsersatz nach Absatz 2 und 3 sowie § 11 erhebt der AZV vor Beginn der Maßnahme eine Vorauszahlung von 50 von Hundert des insgesamt veranschlagten Gesamtaufwandes. Der Vorauszahlungsanspruch entsteht mit Erteilung der Anschlussgenehmigung (§ 13 Abs. 1); er ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides zur Zahlung fällig.

## § 13 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung des AZV bedürfen:
1. die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,
  2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung,
  3. die Einleitung von sonstigem Wasser, für das eine Beseitigungspflicht des AZV nicht besteht.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2004 (SächsGVBl. S. 427) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

## § 14 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestim-

mungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

## § 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonst nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Der AZV ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem AZV vom Grundstückseigentümer oder dem sonst nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 3 und § 12 Abs. 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder der sonst nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit dem AZV herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Kontrollschacht ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.

In der Regel ist der letzte Schacht in Abhängigkeit von der Sohltiefe in folgenden Mindestnennweiten auszuführen:

Sohltiefe bis	1,5 m:	DN 600,
Sohltiefe	1,5 m bis 2,5 m:	DN 800,
Sohltiefe größer	2,5 m:	DN 1000.

Ist aus technischen Gründen das Setzen eines Kontrollschachtes nicht möglich, kann der AZV verlangen, dafür eine jederzeit zugängliche Reinigungsöffnung zu erstellen.

- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonst nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonst nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der AZV auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient sowie für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten oder wenn die Änderung oder Stilllegung eine Folge der Änderung oder Stilllegung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben auf dem betreffenden Grundstück ist. Änderungen nach Satz 2 hat der Grundstückseigentümer oder der sonst nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete auf seine Kosten zu veranlassen und nach den übrigen Bestimmungen dieser Satzung durchzuführen.
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann der AZV den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonst nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 3 und § 12 Abs. 4 gelten entsprechend. Der AZV kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den

Grundstückseigentümer oder den sonst nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

- (7) Im Rahmen des erstmaligen Anschlusses eines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen (Abs. 3) oder der wesentlichen Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage nach Abs. 5 Satz 2 hat der Grundstückseigentümer oder der sonst nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete dem AZV die Dichtheit von allen schmutzwasserführenden Anlagenteilen der Grundstücksentwässerungsanlage (§ 2 Abs. 3) nachzuweisen. Für den Nachweis gelten Abs. 1 und Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

## § 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Vakuum-Hausanschlusschächte, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung, Kleinkläranlagen

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu warten, zu leeren und zu reinigen sowie deren Inhalte ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem Zweckverband schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung. Die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungsbestimmungen für die Abscheidervorrichtungen und § 14 gelten entsprechend, u. a. auch für die Notwendigkeit zur Führung eines Betriebstagebuchs.
- (2) Der AZV kann vom Grundstückseigentümer und dem sonst nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden sowie für Vakuum-Hausanschlusschächte bei Anschluss an eine Vakuum-Entwässerung. Die damit verbundenen Kosten trägt der Grundstückseigentümer. §14 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (5) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.
- (6) § 8 und § 14 gelten entsprechend.

## § 17 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergleichen, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonst nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten wirkungsvoll und dauerhaft gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonst nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

## § 18 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den AZV in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Der AZV ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonst nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die vorgenannten Regelungen gelten für Beauftragte des AZV entsprechend.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder der sonst nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Der AZV ist zur Fristsetzung ermächtigt.

## § 19 Dezentrale Abwasseranlagen

- (1) Die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhalts abflussloser Gruben erfolgt bedarfsgerecht, in den Fällen des Absatzes 3 Satz 3 erfolgt sie regelmäßig oder nach Bedarf. Mindestens erfolgt die Entsorgung unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe sowie den Bestimmungen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Der AZV oder sein Beauftragter geben die Entsorgungstermine bekannt; die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.
- (2) Der Grundstückseigentümer und der sonst nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete haben dem AZV den Bedarf einer Entleerung der Anlage vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf einen Stand 50 cm unter Zulauf angefüllt sind.
- (3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonst nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und dem AZV oder seinem Beauftragten den etwaigen Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigt. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll dem AZV unverzüglich zuzusenden; Abs. 8a) bleibt unberührt. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 dem AZV mitgeteilt, so erfolgt eine regelmäßige Entsorgung. Um die Funktion der Kleinkläranlage zu gewährleisten, sind die Kammern der

Kleinkläranlage nach der Entschlammung durch den Grundstückseigentümer auf dessen Kosten umgehend wieder mit Wasser zu füllen.

- (4) Der AZV kann die dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen oder durch seinen Beauftragten entsorgen lassen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (5) Der Grundstückseigentümer oder der sonst nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (6) Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen und zur Überwachung nach Absätzen 7 und 8 ist den Beauftragten des AZV ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren.
- (7) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch den AZV oder seinen Beauftragten festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; der AZV ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (8) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 7 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:
  - a) Der Grundstückseigentümer bzw. der sonst nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat dem AZV bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle zuzusenden.
  - b) Bei Kleinkläranlagen, die nicht unter a) fallen bei und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch den Beauftragten des AZV mittels Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben.
- (9) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonst nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.
- (10) § 18 Abs. 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

## IV. TEIL - ABWASSERGEBÜHREN

### 1. Abschnitt: Allgemeines

#### § 20 Erhebungsgrundsatz

- (1) Der AZV erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen seiner öffentlichen Einrichtung nach § 1 Abwassergebühren. Abwassergebühren werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung, Leerung abflussloser Gruben und Kleinkläranlagen, sowie Einleitungen aus Kleinkläranlagen und sonstigem Wasser. Darüber hinaus werden für die Bereithaltung der öffentlichen Abwasseranlagen Grundgebühren erhoben für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung, wenn das Grundstück an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen ist, der in ein öffentliches Klärwerk einleitet.
- (2) Für die Gebührenerhebung ist es ohne Belang, ob das Abwasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

#### § 21 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Eigentümer des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt, das in die öf-

fentliche Abwasseranlage gelangt. Schuldner der Abwassergebühren für Einleitungen nach § 7 Abs. 4 und 8 ist der Eigentümer des Grundstücks, von dem die Einleitung erfolgt. Schuldner der Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ist der Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich die Anlage befindet. Gebührenschuldner bei Grundstücken mit gemeinschaftlichem Eigentum aufgrund WEG ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.

- (2) Gebührenschuldner für Abwasser, das in eine öffentliche Abwasseranlage gebracht wird, ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

### 2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

#### § 22 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem Grundstück anfällt (§ 23 Abs. 1) und in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 4 und 8) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Abwasser- bzw. Wassermenge.
- (3) Die Grundgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach Einwohnerwerten bemessen. Der Einwohnerwert (EW) setzt sich zusammen aus dem Einwohner (E) und dem Einwohnergleichwert (EGW) [EW = E + EGW].

Für die Festsetzung des Einwohnerwertes gilt folgendes:

- a) Bei Wohngrundstücken: Die zum Beginn des Veranlagungszeitraumes auf dem Grundstück beim Einwohnermeldeamt gemeldeten Personen; bei leerstehenden Wohnungen gilt ein EW von 1 pro leerstehende Wohnung, wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angeschlossen ist. Wohnung ist dabei jede in sich abgeschlossene Wohneinheit mit Küche und Bad.
- b) Bei gemischt genutzten Grundstücken: wie oben a) mit Zuschlag des EGW nach Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- c) Bei nicht als Wohngrundstück genutzten Grundstücken: der EGW nach Anlage 1.

Veränderungen des EW während des Veranlagungszeitraumes sind dem AZV für den laufenden Veranlagungszeitraum spätestens am 31.12. des Jahres schriftlich anzuzeigen. Sie werden nach Anzeige ab dem auf die Änderung folgenden Quartals (zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober) berücksichtigt. Wird ein Grundstück erst während des Veranlagungszeitraumes an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen oder ein bestehender Anschluss getrennt, so werden die neu eintretenden Verhältnisse ab dem nächsten vollen Kalendermonat berücksichtigt. Dies gilt sinngemäß bei einem Wechsel der Anschlussart.

#### § 23 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 30 Abs. 2) gilt im Sinne von § 22 als angefallene Abwassermenge
  1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltabrechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
  2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung sowie in anderen nicht von Nr. 1 erfassten Fällen die dieser entnommene Wassermengen und

3. das auf dem Grundstück verwendete Niederschlagswasser, soweit es in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird und
4. bei auf Grundstücken anfallendem und nicht in Nrn. 1 bis 3 erfassten Wasser und Abwasser, die nachweislich in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitete oder vom AZV aus privaten Grundstücksentwässerungsanlagen entnommene Menge.

Sofern auf einem Grundstück mehrere Fälle nach Satz 1 zutreffen, werden die Mengen nach Satz 1 ermittelt und deren Teilbeträge zusammengefasst.

- (2) Der Gebührenschuldner hat bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4 und 8, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) sowie bei Einleitungen nach Absatz 1 Nummer 4 geeignete Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und unter Plombenverschluss stehen müssen, auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Einbau und Verblombung müssen durch eine Fachfirma erfolgen, die im Installations- und Heizungsbau tätig und bei der Handwerkskammer eingetragen und zugelassen ist. Der AZV behält sich eine Prüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und Funktionsweise der Zählleinrichtung im Einzelfall vor.
- (3) Der Gebührenschuldner hat den Einbau von Messeinrichtungen vor der Inbetriebnahme dem AZV schriftlich anzuzeigen; dem ist ein Nachweis des fachgerechten Einbaus, der Erfüllung der eichrechtlichen Vorschriften sowie des Plombenverschlusses beizufügen. Der AZV behält sich eine Prüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und Funktionsweise der Zählleinrichtung vor. Für die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten gelten die Regelungen der Verwaltungskostensatzung des AZV.
- (4) Die temporäre Einleitung erheblicher Wasser- oder Abwassermengen, z.B. bei Baumaßnahmen oder aufgrund der Entleerung eines Pools oder eines sonstigen Wasserspeichers oder einer Rückhalteanlage („Schwallentleerung“), bedarf der vorherigen schriftlichen Anzeige durch den Grundstückseigentümer oder sonst Nutzungsberechtigten sowie der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AZV; eine erhebliche Wasser- oder Abwassermenge liegt vor, wenn die temporär eingeleitete Menge insgesamt mehr als zwei Kubikmeter pro Tag beträgt. Der AZV kann für die Einleitung auch einen Zeitpunkt vorgeben und/oder eine mengenmäßig gedrosselte Einleitung bestimmen. Bei Starkregenereignissen sowie bis zwei Tage nach solchen Ereignissen sind Schwallentleerungen generell unzulässig.
- (5) Sind Daten für eine Ermittlung oder Berechnung von Abwassermengen nicht vorhanden und können diese auch nicht beschafft oder ermittelt werden, ist der AZV zur Schätzung berechtigt; § 162 AO gilt entsprechend.

## § 24 Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. Der Nachweis ist durch eine an geeigneter Stelle eingebaute und ordnungsgemäß geeichte Messeinrichtung zu erbringen. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten hat der Gebührenschuldner zu tragen.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Was-

serzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nummer 3 ausgeschlossen ist.

- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, 15 Kubikmeter/Jahr
2. je Vieheinheit bei Schafen, Ziegen und Schweinen 8 Kubikmeter/Jahr und
3. je Vieheinheit bei Geflügel 5 Kubikmeter/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 23 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 30 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absatzmenge entsprechend zu verringern.

- (4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis spätestens zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen. Die nicht eingeleitete Abwassermenge ist dabei mittels geeigneter und prüfbarer Angaben nachzuweisen, z.B. durch Ergebnisse eines geeichten Wasserzählers. Abs. 3 Sätze 6 und 7 gelten für alle Absetzungen nach Abs. 1 bis 3.
- (5) Sind Daten für eine Ermittlung oder Berechnung von Abwassermengen nicht vorhanden und können diese auch nicht beschafft oder ermittelt werden, ist der AZV zur Schätzung berechtigt; § 162 AO gilt entsprechend.

## 3. Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung

### § 25 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.
- (2) Maßstab für die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die versiegelte Grundstücksfläche. Versiegelte Grundstücksflächen sind:
  1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
  2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. ä.,
  3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
  4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen, soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
  1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplans, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Nummer 1 oder 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche;
4. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.

Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

## § 26 Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche

- (1) Die versiegelte Grundstücksfläche ergibt sich durch Vielfachen der Grundstücksfläche nach § 25 mit dem Grundflächenfaktor nach Absatz 2.
- (2) Der Grundflächenfaktor beträgt:
  1. für Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplans die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl,
  2. für Grundstücke, soweit deren zulässige Nutzung nicht unter Nr. 3 fällt, im unbeplanten Innenbereich und für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan keine Grundflächenzahl festsetzt, und die mit Gebäuden oder baulichen Anlagen bebaut sind, die zulässig sind
    - a) in Kleinsiedlungsgebieten und Wochenendhaus gebieten: 0,2
    - b) in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Ferienhausgebieten: 0,4
    - c) in besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten: 0,6
    - d) in Gewerbegebieten, Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten: 0,8
    - e) in Kerngebieten: 1,0
  3. im Übrigen:
    - a) für Sport- und Festplätze, Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe: 0,5
    - b) für Außenbereichsgrundstücke, soweit sie nicht unter a) fallen: 0,8
    - c) für Grundstücke deren, Bebaubarkeit sich nicht nach 2a) - 2e) bestimmen lässt (diffuse Bebauung): 0,6
- (3) Ist im Einzelfall die tatsächlich versiegelte Grundstücksfläche (§ 25 Abs. 2) kleiner als die nach Absatz 1 und 2 errechnete, so ist die tatsächlich versiegelte Fläche ab dem auf die Anzeige und des glaubhaften Nachweises durch den Gebührenschuldner bei dem AZV folgenden Monat der Gebührenbemessung zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall die tatsächlich versiegelte Fläche größer als die nach Absatz 1 und 2 errechnete, so ist diese der Gebührenbemessung zugrunde zu legen.
- (4) Wird im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Fläche (Absätze 1 bis 3) nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so ist auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers, des Erbbauberechtigten oder des sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten im Einzelfall die Abwassergebühr angemessen zu kürzen. Dabei sind die versiegelten Grundstücksflächen, die insge-

samt oder teilweise, andauernd oder zeitweise nicht in die öffentliche Abwasseranlage entwässert werden, zu berücksichtigen. § 24 Abs. 4 gilt entsprechend.

## 4. Abschnitt: Dezentrale Entsorgung

### § 27 Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen

- (1) Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird oder zur öffentlichen Abwasseranlage gebracht wird, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen bzw. angelieferten Abwassers.
- (2) Für Schmutzwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend §§ 23 und 24 ermittelten Abwassermenge. Dies gilt auch für Überläufe von Kleinkläranlagen, die in einen in Satz 1 genannten öffentlichen Kanal entwässern.

## 5. Abschnitt: Abwassergebühren

### § 28 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 22 beträgt
  1. die Mengengebühr gemäß § 22 Abs. 1 3,99 EUR je Kubikmeter Abwasser; dies gilt auch für Wasser und Abwasser nach § 7 Abs. 4 und 8 AbwS, das in Abwasseranlagen eingeleitet wird,
  2. die Grundgebühr gemäß § 22 Abs. 2 35,06 EUR je EW und Kalenderjahr.
- (2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 25 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird 1,06 EUR je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche im Kalenderjahr.
- (3) Für die Teilleistung Entleerung und Entsorgung des Inhalts von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr 27,78 EUR je Kubikmeter entnommenen Abwassers.

### § 29 Starkverschmutzerzuschläge und Verschmutzungswerte

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben. Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

### § 30 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschild entsteht
  1. in den Fällen des § 28 Abs. 1 und Abs. 2 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum),
  2. in den Fällen des § 28 Abs. 3 mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers.
- (3) Die Abwassergebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (4) Bei Änderungen in der Person des Gebührenschildners ist der AZV auf Antrag der Gebührenschildner berechtigt, die Abwassergebühren stichtagsbezogen festzusetzen, wobei für kalenderjährliche Gebühren für jeden angefangenen Monat, für den die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr berechnet wird.

### § 31 Vorauszahlungen

- (1) Der AZV erhebt Vorauszahlungen auf die voraussichtliche

Gebührensschuld nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 für die Gebühren nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 in zweimonatlichen Teilbeträgen, beginnend im April eines jeden Jahres. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Viertel der Gebühren des Vorjahres zugrunde zu legen; Änderungen des Gebührensatzes sind zu berücksichtigen.

- (2) Die Vorauszahlung auf die voraussichtliche Gebührensschuld nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 für Gebühren nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 wird jeweils im Mai eines jeden Jahres erhoben.
- (3) Die Vorauszahlung auf die voraussichtliche Gebührensschuld nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 für die Gebühr nach § 28 Abs. 2 wird in zwei Teilbeträgen im Juni eines jeden Jahres erhoben. Der Vorauszahlung ist jeweils die Hälfte der Gebühren des Vorjahres zugrunde zu legen; Änderungen des Gebührensatzes sind zu berücksichtigen. Der erste Teilbetrag wird zum 1. Juli, der zweite Teilbetrag zum 1. Dezember eines jeden Jahres fällig.
- (4) Fehlt eine Vorjahresberechnung oder umfasst sie nicht ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebührensschuld geschätzt. Vorauszahlungen nach Absatz 1 und 2 sowie Vorauszahlungen bei unterjährigem Eigentümerwechsel werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des jeweiligen Vorauszahlungsbescheides fällig.

## V. TEIL - ANZEIGEPFLICHTEN, ANORDNUNGSBEFUGNIS, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

### § 32 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem AZV schriftlich anzuzeigen:
  1. jede Änderung der Eigentumsverhältnisse und sonstigen dinglichen Nutzungsverhältnisse an einem an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstück. Dies gilt auch für nicht angeschlossene, aber anschließbare, im Gebiet des AZV liegende Grundstücke. Die Anzeigepflicht obliegt dem bisherigen und dem neuen Eigentümer bzw. dinglich Nutzungsberechtigten,
  2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen mit Typ, Baujahr und Größe des Faul- bzw. Sammelraumes, soweit dies noch nicht geschehen ist,
  3. die Umbindung eines bisher an eine Kleinkläranlage, Gruppenkleinkläranlage oder abflusslose Grube angeschlossenen Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen des AZV,
  4. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen oder Änderungen in Art oder Umfang der Versiegelung, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird,
  5. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald der AZV den Grundstückseigentümer dazu auffordert,
  6. die Änderung des Namens oder der Postanschrift des Gebührenschuldners oder seines Vertreters,
  7. die Erweiterung oder Änderung der Nutzung des Grundstücks, soweit sich dadurch die Bemessung oder Erhebung der Gebühren ändert oder ändern kann.
- (2) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks berechtigten Personen dem AZV mitzuteilen:
  1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers,
  2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist,
  3. den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen,
  4. den Einbau von Messeinrichtungen,

5. Art und Weise der gesamten Grundstücksentwässerung auf entsprechende Anforderung des AZV.
6. die Inbetriebnahme einer neu gebauten oder nachgerüsteten Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige ist ein Nachweis des Bautyps und der Größe des Faul- bzw. Sammelraumes der Anlage, und sofern erforderlich, die wasserrechtliche Erlaubnis beizufügen.
- (3) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige dem AZV anzuzeigen:
  1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage,
  2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Erlaubnisse, Zustimmungen oder Genehmigungen,
  3. die Menge des auf dem Grundstück gesammelten und als Brauchwasser verwendeten Niederschlagswassers,
  4. Menge des sonstigen Wassers, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (5) Für die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen hat der Betreiber - soweit dies noch nicht geschehen ist - unverzüglich dem AZV den Nachweis des Bautyps, Baujahrs und der Größe des Faul- bzw. Sammelraumes der Anlage und bei Kleinkläranlagen, die direkt einleiten, vorhandene wasserrechtliche Erlaubnisse, sonstige Zulassungen oder wasserrechtliche Entscheidungen vorzulegen.

### § 33 Haftung des AZV

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der AZV nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.
- (3) Im Übrigen haftet der AZV nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberührt.

### § 34 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Der AZV kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen. Für die Erzwingung einer nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG).
- (2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer

unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung wider-sprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den AZV von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

## § 35 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem AZV überlässt,
  - entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
  - entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
  - entgegen einer auf Grundlage von § 7 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 erlassenen Regelung Abwasser einleitet,
  - entgegen § 7 Abs. 4 oder Abs. 8 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne ausdrückliche Zustimmung des AZV in öffentliche Abwasseranlagen einleitet oder die hierbei zugelassene Menge oder Beschaffenheit des Wassers oder Abwassers nicht einhält,
  - entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht vom AZV herstellen lässt,
  - entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des AZV herstellt, benutzt oder ändert,
  - die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
  - die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem AZV herstellt,
  - entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt, Betriebstagebuch, Wartungs- und Entsorgungsnachweise nicht oder nicht rechtzeitig oder vollständig vorlegt,
  - entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
  - entgegen § 18 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
  - dezentrale Anlage entgegen § 19 betreibt, Betriebstagebuch, Wartungs- und Entsorgungsnachweise nicht oder nicht rechtzeitig oder vollständig vorlegt,
  - entgegen § 32 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem AZV nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 124 Abs. 2 SächsGemO in Verbindung mit § 17 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 29 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, sofern die Anzeigepflichten abgabenrechtlich relevant sind.
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 3 können nach § 6 Abs. 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (5) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

## VI. TEIL - ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 36 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I, S. 09), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2003 (BGBl. I S. 2081) in der jeweils geltenden Fassung.

### § 37 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Abwassersatzung der Gemeinde Thallwitz vom 19. Januar 2017 mit allen Anlagen und Änderungssatzungen außer Kraft mit Ausnahme der Satzung der Gemeinde Thallwitz über die Aufhebung der Regelungen zur Erhebung von Abwasserbeiträgen und Rückzahlung erhobener Abwasserbeiträge (Rückzahlungssatzung -RS) vom 10.12.2020.
- (2) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

Wurzen, den 28. Januar 2021



Bernd Laqua  
Verbandsvorsitzender



### Bekanntmachungsanordnung

Nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn,

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jeder-

**Die nächste Ausgabe des Wurzener Stadtjournal / Amtsblatt erscheint am 18.03.2021.**

Der Redaktionsschluß für diese Ausgabe ist der 02.03.2021

mann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 und 2 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Wurzen, den 28. Januar 2021



Bernd Laqua  
Verbandsvorsitzender

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

*Dies gilt nicht, wenn*

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wurzen, den 28. Januar 2021



Bernd Laqua  
Verbandsvorsitzender

## Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

### I. Feststellung

Der durch zwei Sachverständige verstärkte Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Cannewitz stellte mit Beschluss vom 19.02.2020 die Ergebnisse der Wertermittlung nach §§ 32 und 33 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der heute geltenden Fassung i.V.m. §§ 5 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. Nr. 48 S. 1429) in der heute geltenden Fassung fest.

### II. Hinweis

Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die verbindliche Grundlage für die Berechnung

- des Abfindungsanspruches,
- der Land- und Geldabfindung sowie
- der Geld- und Sachbeiträge.

### III. Begründung

#### 1. Zuständigkeit

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist für die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung nach § 33 FlurbG i.V.m. § 6 AGFlurbG zuständig.

#### 2. Gründe

Die Ergebnisse der Wertermittlung wurden den Beteiligten in einer Versammlung am 11.06.2015 in Nerchau erläutert und anschließend vom 12.06.2015 bis einschließlich 10.07.2015 im Bürgerzentrum Nerchau zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

#### *Es erfolgt eine Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung:*

Im Rahmen der Bearbeitung des Neuverteilungsentwurfs wurde durch die Teilnehmergemeinschaft festgestellt, dass die Wertermittlung bezüglich des Flurstücks Nr. 78d der Gemarkung Cannewitz falsch ist. Es handelt sich um ein Flurstück, welches nicht bebaut ist und zum Außenbereich zählt. Somit ist es nicht wie Ortslage mit der Wertzahl 225 zu bewerten, sondern wie die angrenzende Fläche als Unland mit der Wertzahl 10.

Die Änderungen der Ergebnisse der Wertermittlung sind in der Wertermittlungskarte dargestellt. Die geänderte Wertermittlungskarte liegt in der Zeit vom 15. Februar 2021 bis einschließlich 06. April 2021 bei der Teilnehmergemeinschaft Cannewitz beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Vermessungsamt, Leipziger Straße 67, Zimmer 307 in Borna während der Dienstzeiten:

Montag	09:00 – 11.30 Uhr und von 13.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	09.00 – 11.30 Uhr und von 13.00 – 15.30 Uhr
Mittwoch	09.00 – 11.30 Uhr und von 13.00 – 15.30 Uhr
Donnerstag	09.00 – 11.30 Uhr und von 13.00 – 15.30 Uhr
Freitag	09.00 – 11.30 Uhr

oder nach persönlicher Vereinbarung zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag.

*Der Widerspruch ist schriftlich bei der*  
Teilnehmergemeinschaft Cannewitz  
beim Landratsamt Landkreis Leipzig

Hausanschrift:	Postanschrift:
Stauffenbergstraße 4	04550 Borna
04552 Borna	

*oder zur Niederschrift bei der*  
Teilnehmergemeinschaft Cannewitz  
beim Landratsamt Landkreis Leipzig  
Vermessungsamt  
Leipziger Straße 67, 04552 Borna

einzulegen. Es wird gebeten, den Widerspruch zu begründen.

Borna, den 11. Januar 2021  
Steffen Höfler

## Öffentliche Ankündigung eines Grenztermins

Teilungsvermessung am Flurstück 1414/2 in der Gemarkung Wurzen - Theodor-Uhlig-Straße - Auftragsnummer 100720  
Betrifft alle Flurstückseigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte sowie deren Verfügungsberechtigte und Bevollmächtigte für nachfolgend aufgeführte Flurstücke in der Gemeinde: Stadt Wurzen, Gemarkung: Wurzen

### Beteiligte Flurstücke:

1414/2, 1414/a, 1414/b, 1413/5, 1413/4, 1413/6, 1413/6, 1413/2, 1413/1, 1412/3, 2312, 2279, 1434/11, 2192, 2190, 1414/3, 1415/p, 1415/o, 1415/n, 1415/e

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur (ÖbVI) Rico Kluge, mit Amtssitz in der Kirchgasse 3a in 04827 Machern, hat einige Flurstücksgrenzen der o.g. Flurstücke durch eine Katastervermessung nach §16 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (rechtsbereinigt mit Stand vom 22. Juni 2019) zu bestimmen. Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Oben angesprochene natürliche und juristische Personen sind Beteiligte des Verwaltungsverfahrens. Der Grenztermin ist die im § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehene Anhörung der Beteiligten zu den entscheidungserheblichen Tatsachen. Bei diesem Termin wird den Beteiligten der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen. Im Anschluss erhalten Sie im Rahmen des § 16 Abs. 3 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes Gelegenheit, sich zum Grenzverlauf zu äußern.

Die vermessungsrechtlichen Grundlagen können unter folgendem Link eingesehen werden.

<http://www.landesvermessung.sachsen.de/vermessungsrechtliche-grundlagen-4026.html>

Anlass der Grenzbestimmung ist eine Teilungsvermessung des beantragten Flurstückes 1414/2 der Gemarkung Wurzen. **Der Grenztermin findet am Dienstag, dem 02.03.2021 ab 10.00 Uhr vor Ort (Ecke Theodor-Uhlig-Straße - Liscowstraße) statt.** Ich bitte Sie, zum Grenztermin Ihren Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss seinen Personalausweis und eine von Ihnen unterschriebene schriftliche Vollmacht vorlegen.

Ich weise Sie daraufhin, dass auch ohne Anwesenheit der Beteiligten oder der Anwesenheit eines Bevollmächtigten die Flurstücksgrenzen bestimmt werden können.

Dipl.-Ing. Rico Kluge

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

.....  
**Offenlegung der Ergebnisse von Grenzbestimmungen und Abmarkungen gemäß § 17 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatGDVO) zur Auftragsnummer 100720**

An nachfolgend aufgeführten Flurstücken wurden Flurstücksgrenzen durch eine Katastervermessung wiederhergestellt und abgemarkt:

### Gemeinde Stadt Wurzen, Gemarkung Wurzen

Flurstück(e): 1414/2, 1414/a, 1414/b, 1413/5, 1413/4, 1413/6, 1413/6, 1413/2, 1413/1, 1412/3, 2312, 2279, 1434/11, 2192, 2190, 1414/3, 1415/p, 1415/o, 1415/n, 1415/e

Für eine beauftragte Teilungsvermessung am Flurstück 1414/2, fanden im Zeitraum vom 21.07.2020 bis 02.03.2021 Katastervermessungsarbeiten auf der Grundlage des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (rechtsbereinigt mit Stand vom 22. Juni 2019) statt. Diese wurden vom Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) Rico Kluge mit Amtssitz in der Kirchgasse 3a in 04827 Machern durchgeführt. Gemäß § 16 SächsVermKatG (Grenzbestimmung) wurden durch diese Katastervermessung bestehende Flurstücksgrenzen aus dem Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit übertragen (Grenzwiederherstellung). Zur Behebung von Mängeln an der Abmarkung bestehender Flurstücksgrenzen wurden die bestimmten Flurstücksgrenzen in ihren Grenzpunkten mit festen, dauerhaften und örtlich erkennbaren Grenzmarken abgemarkt, soweit sie nach § 16 Abs. 1 SächsVermKatDVO nicht durch dauerhafte bauliche Anlagen ausreichend gekennzeichnet sind. Auf Grundlage von § 16 Abs. 3 SächsVermKatDVO wurde bei einigen Grenzpunkten von der Abmarkung abgesehen.

**Die Ergebnisse liegen ab dem 03.03.2021 bis zum 05.04.2021** in meinen Geschäftsräumen Kirchgasse 3a, in 04827 Machern, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr von Montag bis Freitag zur Einsichtnahme bereit. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 5 SächsVermKatDVO gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung ab dem 06.04.2021 als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern unter Telefon 034292 – 4150 oder per E-Mail unter [info@vermessung24.eu](mailto:info@vermessung24.eu) zur Verfügung.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung können die betroffenen Eigentümer und Erbbauberechtigten innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Rico Kluge, Kirchgasse 3a, 04827 Machern oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN), Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden einzulegen.

Machern, den 23.09.2020

Dipl.- Ing. Rico Kluge

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

## Information

### Aufgabe von Punkten des amtlichen Raumbezugsfestpunktfeldes des Freistaates Sachsen

Der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) bearbeitet auf der Grundlage des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431), das amtliche Raumbezugsfestpunktfeld (ehemals Trigonometrisches Festpunktfeld). In diesem Zusammenhang sind auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Wurzen Raumbezugsfestpunkte (RBP, ehemals Trigonometrische Punkte) überprüft worden.

**Dabei haben Mitarbeiter des GeoSN von folgenden Liegenschaften Punkte dauerhaft entfernt:**

– vom Flurstück 158/2 der Gemarkung Burkhartshain,  
– vom Flurstück 84 der Gemarkung Dehnitz,

- vom Flurstück 222 der Gemarkung Nemt,
  - vom Flurstück 171 der Gemarkung Pyrna,
  - vom Flurstück 224/1 der Gemarkung Röitzsch,
  - vom Flurstück 402 der Gemarkung Streuben,
  - vom Flurstück 2365 der Gemarkung Wurzen,
  - vom Flurstück 2084/5 der Gemarkung Wurzen.
- Die Pflichten, die für die Eigentümer der Flurstücke und für Nutzungsberechtigte mit der Duldung der Festpunkte verbunden waren, sind damit entfallen.

Dresden, den 20. Januar 2021  
 Staatsbetrieb Geobasisinformation und  
 Vermessung Sachsen (GeoSN)

## Mitarbeiter für Freibäder gesucht

Die Stadtverwaltung Wurzen schreibt derzeit zwei Stellen aus. Für die Freibäder werden gesucht:

### Mitarbeiter im Servicebereich (m/w/d) und Schwimmmeister (m/w/d).

Nähere Infos unter [www.wurzen.de](http://www.wurzen.de)

Es ist egal, zu welchem Zeitpunkt man einen Menschen verliert, es ist immer zu früh und es tut immer weh.

### Nachruf **Uta Moltrecht** (1960 – 2020)



Tief erschüttert müssen wir für immer Abschied nehmen von der maßgeblichen Begründerin des Freundeskreises Museum Wurzen, die auch unsere Freundin war. Ihr plötzlicher Tod ist ein sehr großer Verlust für uns und für die Stadt Wurzen. Kaum jemand konnte so wie sie engagiert Ziele und Projekte unseres Freundeskreises finden und vorantreiben. Mitstreiter zu mobilisieren und zu begeistern, gehörte zu ihren absoluten Stärken genauso wie fundierte Sachkenntnis, Pioniergeist und große Offenheit. Zu welchen Vorhaben auch immer organisierte Uta durch ihr großes Netzwerk und ihre Herzlichkeit stets das richtige Team für gelingendes Arbeiten. Ihr Herz hing besonders an museumspädagogischen Aufgaben mit Kindern. Kaum jemand war so treu, unermüdlich und hingebungsvoll in ihrer Arbeit, so wertschätzend und dankbar in ihrer Freundschaft, wie Uta. Ihr breites und enormes Wissen nicht nur in geschichtlichen Fragen wird uns schmerzlich fehlen. Ihre sachkundigen, bunten Stadtführungen und Exkursionen sind kaum zu ersetzen. Mit viel Engagement und ihrer ganzen Persönlichkeit hat sie sich für unsere Stadt Wurzen und unseren Freundeskreis eingesetzt. Wir verlieren nicht nur unsere Leiterin sondern eine gute und treue Freundin. Wir werden sie nie vergessen und ihr immer ein ehrendes Andenken bewahren. Unser aufrichtiges Mitgefühl und unsere Anteilnahme gilt jetzt besonders ihren beiden Töchtern und ihrer Familie.

*Die Mitglieder des Freundeskreises Museum Wurzen  
 Conny, Edeltraut, Gabi, Gudrun, Jörg, Jutta, Kristina, Petra,  
 Reinhard, Torsten, Uschi, Ursel*

## Schneller vom Schuldenberg runterkommen



### Insolvenzverfahren wird verkürzt / Beratungsstellen bieten Hilfe an

Es wurde kurz vor Weihnachten verkündet und ging fast ein bisschen unter: Der Deutsche Bundestag hat beschlossen, dass das Verbraucherinsolvenzverfahren von sechs auf drei Jahre verkürzt wird. Darüber informiert die Schuldner- & Insolvenzberatung der Diakonie Leipziger Land. „Die Zeit, in der zum Beispiel das Einkommen gepfändet werden kann, ist nun nur noch halb so lang“, erklärt Sandra Winkler von der Wurzener Beratungsstelle. Drei Jahre hielten die meisten durch und kämen so deutlich schneller von ihrem Schuldenberg runter. „Das ist eine gute Nachricht für alle, die finanziell noch mal neu anfangen möchten“, so Sandra Winkler. Seit 12 Jahren berät sie Menschen, die ihre Rechnungen nicht bezahlen können oder den Gerichtsvollzieher vor der Tür stehen haben. Die Anzahl der von ihr betreuten Verbraucherinsolvenzverfahren hat in diesem Zeitraum stetig zugenommen, durch den Lockdown habe es eine weitere Verschärfung gegeben. „Lange Kurzarbeit und zunehmende Kündigungen in kleineren Firmen oder Niedriglohngruppen – all das hat Menschen, die ohnehin schon am Limit waren, ins Schleudern gebracht.“ Sandra Winkler geht davon aus, dass die Anzahl der Verbraucherinsolvenzen weiter steigen wird.

Auch Selbstständige können übrigens ein Insolvenzverfahren durchlaufen. Die Verkürzung auf drei Jahre gilt rückwirkend auch für Anträge, die seit Oktober 2020 gestellt wurden. Weitere Informationen gibt es in der Schuldnerberatungsstelle der Diakonie Leipziger Land.

### Kontakt:

Bahnhofstr. 22, Wurzen, Tel. 03425 9184776. Auf Grund der derzeitigen Situation sollen Anfragen vorab per Mail oder telefonisch gestellt werden.



## Wurzener Stadtjournal

online



[www.druckhaus-bornade.de](http://www.druckhaus-bornade.de)



## Nächster Vereinsstammtisch am 4. März

Rund 20 Vereine aus dem Wurzener Land haben am 1. Stammtisch des Jahres 2021 teilgenommen. Die Gemeinschaft traf sich online und konnte auch auf diesem Weg über aktuelle Planungen informiert werden. Der nächste Vereinsstammtisch trifft sich am 4. März 2021 ab 18 Uhr - auch wieder online.

Höhepunkt des virtuellen Treffens war die Vorstellung des Gemeinschaftsprojektes "Film", das im vergangenen Jahr mit fachlicher Unterstützung von Renè Falk umgesetzt werden konnte. Das Video gewährt einen kleinen Einblick in die durch das WOS-Projekt gestartete Vernetzungsarbeit der Vereine im Wurzener Land und kann über die Web-Seite des Wurzener Landes unter [www.wurzener-land.de](http://www.wurzener-land.de) angeschaut werden.

Weiterhin gab es Informationen zum Fortgang des Projektes Weltoffenes Wurzener Land in diesem Jahr. Ein neuer Antrag wurde gestellt. Es gab zudem bereits positive Signale aus Dresden, dass auch in diesem Jahr Fördermittel aus dem Programm "Weltoffenes Sachsen" in unsere Region fließen. Es sei zudem wieder geplant die Vereine auf ihrem weiteren Weg zu mehr Vernetzung und Ausbau eines toleranten, weltoffenen und demokratischen Miteinanders zu unterstützen.

Die Vereinen wurden zugleich über inhaltliche Eckpunkte des neuen Förderantrags informiert.

Es gibt bereits Ideen, den Wettbewerb zur Förderung der Vereinsprojekte in

diesem Jahr noch stärker öffentlich zu machen und auch die Fürsprache zu einzelnen Vorschlägen nicht ausschließlich im Projektbeirat zu treffen.

Die genauen Modalitäten werden derzeit erarbeitet und sollen im nächsten Vereinsstammtisch diskutiert werden.

**Dieser findet am Donnerstag, 4. März 2021 ab 18 Uhr statt. Nach heutiger Sicht wird es wieder eine Videokonferenz sein. Den Link zur Sitzung erhalten die Vereine rechtzeitig über den Vereinsverteiler.**

## Fit für das digitale Zeitalter

Unter diesem Namen hatte die Sparkasse Muldentale im vergangenen Jahr eine Förderung ausgerufen, um gemeinsam mit dem Kreissportbund Landkreis Leipzig die Sportvereine dabei zu unterstützen, die nötigen Voraussetzungen zu schaffen, um ihren Verein digital zukunftsfähig aufzustellen. Mit der neuen Technik ist die Vereinfachung von Verwaltungs- und Organisationsprozessen vorgesehen sowie das Ehrenamt zu entlasten. Neben dem Aufbau einer digitalen Verbindung zwischen Trainern, Betreuern und Verwaltung wird der Umwelt durch die Einsparung von Papier und Toner geholfen. Der Projektantrag wurde angenommen und der AktivSport SAXONIA konnte ein Notebook in Empfang nehmen. Wir haben uns sehr gefreut und sagen DANKE bei der Sparkasse Muldentale.



Wirbelsäule gerade bleibt. Die Finger werden leicht an den Schläfen positioniert. Nun wird der obere Bereich des Rückens langsam nach links und rechts gedreht. Der Kopf wird dabei mitbewegt, so dass ein leichter Blick zur Seite entsteht. Für die leichtere Variante können die Füße aufgestellt werden. Die Übung wird 2-mal hintereinander durchgeführt, mit jeweils ca. 15 Wiederholungen.

### Neu und offen für alle Kleinen - Online Vorschulport:

Jeden Samstag startet jetzt beim AktivSport SAXONIA ein Online Kurs für unsere Kleinsten ab 2,5/3 – 6/7 Jahre. 9.30 Uhr geht's los und es sollte immer ein Elternteil oder Großeltern teil mit dabei sein, da es auch viele Übungen gibt,



Übungsleiterin Katrin mit Joelle beim online Training (Fotos: ASS)

die einen Partner erforderlich machen. Wunderbar ist es auch für die Kleinen Mama oder Papa oder gar Oma oder Opa neben sich schwitzen zu sehen. Die Übungen werden erklärt und von Joelle und Katrin auch immer vorgezeigt, wenn die Kameras an sind, auch verbessert oder die kleinen Sportler auch angespornt. Dabei geht es um Kräftigung, Dehnung, die Motorik und das Gleichgewicht werden geschult, doch vor allem geht es um Spaß an der Bewegung. Unter folgendem Link könnt ihr euch anmelden: <https://us02web.zoom.us/j/81836483276pwd=a2N2RndLckc5anRiKzNnUTIua2thdz09> Passwort kiddies. Wir freuen uns auf euch!

Eure Joelle und Katrin

## Gymnasium lädt zum digitalen Rundgang ein

Der traditionelle „Tag der offenen Tür“, mit dem sich das Wurzener Lichtwer-Gymnasium jedes Jahr insbesondere den neuen Fünftklässlern vorstellt, kann in diesem Jahr leider nicht wie gewohnt stattfinden. Dennoch gibt es die Möglichkeit, die Schule kennenzulernen.

Unter [www.gymnasium-wurzen.de](http://www.gymnasium-wurzen.de) wird die Schule mit kleinen Videosequenzen vorgestellt. Schüler\*innen und Eltern erfahren Wissenswertes. Für offene Fragen wurde eine Mailadresse freigeschaltet. Diese können auf diesem Weg direkt an die Schulleitung gesendet werden.

# Impftermine: Wurzener Senioren bekommen kommunale Unterstützung

Gemeinsam mit dem Regionalverband Wurzen der Volkssolidarität e.V. unterstützt die Stadtverwaltung ab Montag, 15. Februar 2021 Senioren bei der Vereinbarung von Impfterminen. Dafür wird eine Koordinierungsstelle eingerichtet, die von Montag bis Freitag zu folgenden Zeiten erreichbar ist: 9 – 12 Uhr und von 12.30 bis 17 Uhr. In der lokalen Hotline sind Mitarbeiter\*innen der Stadtverwaltung und der Volkssolidarität aktiv. „Derzeit haben wir folgende Situation. Die Senior\*innen müssen sich zunächst entweder über die zentrale Telefonhotline oder online registrieren lassen. Die Hotline ist ständig besetzt. Die Online-Variante geht oft an den technischen Möglichkeiten der Senior\*innen vorbei. Wer hier aus der Familie oder dem Freundeskreis keine Unterstützung bekommt, ist aufgeschmissen. Genau diese Lücke wollen wir füllen und einen Service für diejenigen bieten, die es brauchen“, sagt Oberbürgermeister Jörg Röglin. Er dankt der Stadt Grimma für den Impuls und besonders den Mitarbeiterinnen der Wurzener Volkssolidarität. Denn diese waren sofort dabei, die Idee gemeinsam mit der Stadtverwaltung umzuset-



zen. Alle Vorbereitungen seien getroffen. Auch bei den Grimmaern habe man sich informiert. „Ab 15. Februar starten wir in Wurzen“, freut sich auch Madlen Gernoth, die Geschäftsführerin des Wurzener Regionalverbandes der Volkssolidarität. Was können die Senior\*innen erwarten? „Wir übernehmen zunächst für alle, die derzeit berechtigt sind die Prozedere der Registrierung. Damit ist der erste Schritt Richtung Impftermin getan. Sobald wieder Termine vereinbart werden können, unterstützen wir auch dabei“, so Gernoth.

**Die Wurzener Koordinierungsstelle ist unter folgender Rufnummer erreichbar  
Tel.: 01522 – 892315**

**Zeiten: Montag bis Freitag von 9- 12 und von 12.30 – 17 Uhr**

**Pflegende Angehörige: Gemeinsam geht es leichter**

**Kontaktstelle sucht Interessierte für neue Selbsthilfegruppen in Wurzen**

Wer Angehörige pflegt und Austausch, Unterstützung, Verständnis und Ermutigung sucht, findet Hilfe bei der Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe (KISS). Die Einrichtung der Diakonie Leipziger Land plant den Aufbau von neuen Selbsthilfegruppen. „Pflegende Angehörige haben es schon immer schwer, aber in der Corona-Pandemie besonders“, so Corinna Franke von der Kontaktstelle. „Unser Ziel ist es, Menschen mit ähnlichem Schicksal zusammenzubringen und Austausch zu ermöglichen.“

Es ist geplant, nach dem Lockdown hier neue Gruppen im Muldental entstehen zu lassen, mit Begleitung sowie Unterstützung durch die Kontaktstelle für Selbsthilfe.

*Diakonie Leipziger Land, Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe (KISS), Frau Birgit Vetter, Bahnhofstr. 22, 04808 Wurzen, Tel. 03425 9182762, kiss@diakonie-leipziger-land.de; www.selbsthilfe-ehrenamt.de*

## Finanzielle Entlastung für pflegende Angehörige 2021



Diese finanziellen Entlastungen treten mit dem Jahreswechsel für 2021 in Kraft.

Beachten Sie auch die [Corona-Sonderregelungen](#) zur Entlastung pflegender Angehöriger.

 Bis zu 1.800 € Pflege-Pauschbetrag

- Anhebung von 924 € auf 1.800 €
- Pauschbetrag schon ab Pflegegrad 2 möglich
- 600 € für Pflegegrad 2
- 1.100 € für Pflegegrad 3
- Nutzbar in der Steuererklärung für 2021
- Anlage für Außergewöhnliche Belastungen

Verwendbar für:

- Ausgleich besonderer Belastungen von pflegenden Angehörigen
- Finanzierung von Hilfen, die nicht über den [Entlastungsbetrag](#) gedeckt werden können

 KfW-Förderung auf 130 Mio. aufgestockt

- Fördermittel auf 130 Millionen € erhöht
- Ab sofort wieder beantragbar
- Investitionszuschuss von bis zu 6.250 €
- Unabhängig von Alter & Pflegegrad
- Zum Abbau von Barrieren zu Hause
- Für Eigentümer & Mieter möglich

Verwendbar für:

- Altersgerechte [Badsanierung](#)
- Umbau der [Badewanne zur Dusche](#)
- Einbau eines [Treppenlifts](#)
- Weiterer Abbau von Barrieren

 Entlastungsbetrag aus 2020 nutzen

- 125 € monatlich/ 1.500 € jährlich
- Voraussetzung: Pflege im häuslichen Umfeld
- Nicht genutzte Beträge aus 2020 verfallen erst am 30.06.2021
- Für die Nutzung ist eine Anerkennung durch die Krankenkasse nötig
- Die Anerkennung variiert auf Landesebene

Verwendbar für:

- Aufstockung der [Kurzzeitpflege](#)
  - [Stundenweise Betreuung](#)
  - Haushaltshilfen
  - Demenztbetreuung
- (In der Regel über anerkannte [Pflegedienste](#))

Bei weiteren Fragen rund um das Thema Pflege steht Ihnen unsere unverbindliche und **kostenlose Pflegeberatung** unterstützend zur Seite.



☎ 06131/ 26 52 034 (Täglich 8-20 Uhr)  
➤ [www.pflegehilfe.org](http://www.pflegehilfe.org)



## „Ein Laden mit Aussicht – Handeln und Leben in Wurzen“

*Aufgewacht/-passt und mitgemacht, liebe Wurzener Händlerschaft!*

„Resilienz“ ist die Fähigkeit, schwierige Situationen ohne Beeinträchtigung zu überstehen. Üblicherweise ist dies ein Begriff, der in diesen ungewissen Zeiten mit der menschlichen Psyche einhergehend benannt wird. Doch was ist mit unseren Städten in Zeiten von Pandemien? Wie resilient sind unsere Innenstädte noch und besonders in einer/für eine // fit für Zukunft, wo Online-Handel wie eine weitere Krankheit um sich greift? Laut Verbraucherbefragung 2019 des Bundesverbands E-Commerce und Versandhandel e.V. stiegen die Umsätze seit 2015 im deutschen Onlinehandel von knapp 47 Mio. € auf 72 Mio. €. Im Vergleich zu den Milliardenumsätzen des deutschen Einzelhandels ist dies immer noch eine geringe Zahl. Jedoch übersteigen die prozentualen Wachstumsraten pro Jahr mit 10-17 % je nach Warengruppe\* schon heute die des Einzelhandels, der im Schnitt um die 3-4 % Wachstum in den letzten Jahren erfuhr.

### Was macht eine Innenstadt attraktiv?

Was also macht eine gute Innenstadt aus, was den Handel vor Ort attraktiv und vor allem attraktiver als bequem vom Sofa aus online einzukaufen? Wie erfahren Ihre Kunden davon? Wie sehr werden tradierte Einkaufsmuster durch neue technologische Entwicklungen nachhaltig verändert? Welchen Heraus-

forderungen sehen Sie sich gegenüber und welche Chancen bieten sich in dieser vom Wandel geprägten Zeit? Sind Online-Plattform gute Ergänzungen oder Konkurrenz zum Ladengeschäft? Dazu haben wir, die Citymanager Wurzen, uns in den letzten Wochen viele Gedanken gemacht und wollen nun uns mit Ihnen, werte Händlerinnen und Händler, dazu in einen intensiven Austausch begeben! Die nächsten Wochen und Monate wollen wir deshalb mit Ihnen nutzen, um auf derlei Fragen gemeinsam Antworten zu finden und uns der zentralen Frage zu stellen: Wie zukunftsfähig ist die Wurzener Innenstadt?

### Digitale Angebote in Wurzen

Das Format „Ein Laden mit Aussicht – Handeln und Leben in Wurzen“ soll Sie dabei begleiten und dazu dienen, sowohl Wissen und Erfahrungen auszutauschen als auch gemeinsam Wissen und Ideen zu generieren. Ursprünglich war das Format analog und im persönlichen Kontakt geplant. Aber andere Zeiten erfordern andere Wege, weshalb wir nun digital diesen Prozess mit Ihnen beschreiten wollen.

Als gemischtes Format aus informativen und interaktiven Bestandteilen besteht darin immer wieder die Möglichkeit, sich mit den bestimmten Themen rund

um den stationären Handel und seiner Zukunftsfähigkeit näher auseinander zu setzen und gemeinsam zu schauen, was alles möglich und gewünscht ist in Wurzen. Dazu haben wir einige Experten eingeladen, sich mit fachlichen Inputs an diesem Prozess zu beteiligen und werden Ihnen diese in den nächsten Wochen themenspezifisch zur Verfügung stellen. Dabei werden sowohl allgemeine Trends, gute Praxisbeispiele als auch konkrete Möglichkeiten zur eigenen (digitalen) Weiterentwicklung den Fokus bilden.

### Miteinander Ideen entwickeln

Begleitend dazu, ist eine Befragung geplant, in der wir Ihre Situation erfassen und ihre Bedarfe sowie Wünsche in diesem Entwicklungsprozess erfahren wollen. Das Format ist ergebnisoffen angelegt. Wir wollen gemeinsam mit Ihnen dazulernen und Ideen entwickeln, wie die Zukunft des Wurzener Handels und der Innenstadt insgesamt resilient gestaltet werden kann.

Alle Informationen stellen wir Ihnen ab sofort aktuell auf [www.wurzen.de](http://www.wurzen.de) zur Verfügung und werden dies auf unserem Facebook Profil ebenfalls kundtun. Wir laden Sie daher herzlich ein, aktiv in diesen Prozess einzusteigen und sich an der ersten von drei Befragungen zu beteiligen.

## High School Aufenthalte im Schuljahr 2021/2022 – Bewerbungsphase läuft schon!

Auch im kommenden Schuljahr werden sich wieder viele Schülerinnen und Schüler aus Deutschland aufmachen, um in den USA, in Kanada, Neuseeland, Australien und Irland mehrere Monate bei einer Gastfamilie zu leben und dort zur



Schule zu gehen. Trotz Corona können Auslandsaufenthalte für Austauschschüler stattfinden. Ein solcher Aufenthalt kann ein ganzes Schuljahr dauern, aber auch ein Halbjahr oder 3 Monate (außer USA). Ganz neu im Programm bieten wir nun auch Aufenthalte in Irland an. Die Insel bietet eine tolle Alternative mit kurzer Anreise ohne Visum (da Mitglied in der EU). Hier ist ein Aufenthalt bereits ab 5 Wochen möglich. Wer im Schuljahr 2021/2022 ins Ausland möchte, für den wird es nun Zeit, sich zu bewerben. Die Bewerbungsphase ist in vollem Gange, und wer Interesse an einem Auslandsaufenthalt hat, sollte sich gleich informieren und zeitnah bewerben. Wem eine Ausreise mit Start im August/September 2021 zu unsicher oder kurzfristig ist, der kann sich auch schon jetzt für den Start im Januar/Februar 2022 bewerben. Auf

der Website [www.treff-sprachreisen.de](http://www.treff-sprachreisen.de) finden Sie ausführliche Informationen sowie die Möglichkeit sich gleich kostenlos und unverbindlich zu bewerben. Weitere interessante Informationen wie z.B. Schülerberichte oder Fotos von Teilnehmern können auf Facebook und Instagram nachgelesen und angesehen werden. Nach der unverbindlichen Online-Bewerbung folgt als zweiter Schritt ein persönliches Beratungsgespräch mit den Schülern und Eltern.

Kostenloses Informationsmaterial zu den Schulaufenthalten in den USA, in Kanada, Australien und Neuseeland sowie Irland erhalten Sie bei:

TREFF - Sprachreisen, Wörthstraße 155,  
72793 Pfullingen  
Tel.: 07121 - 696 696 - 0, Fax.: 696 696 - 9  
E-Mail: [info@treff-sprachreisen.de](mailto:info@treff-sprachreisen.de),  
[www.treff-sprachreisen.de](http://www.treff-sprachreisen.de)

## Nebenablagerungen Papier, Pappe, Karton (Blaue Tonne)

Ab Februar 2021 wird die KELL GmbH auf nicht korrekt bereitgestellte Nebenablagerung bei der Entsorgung der blauen Tonne (Papier, Pappe Kartona-ge) hinweisen und diese entsprechend von der Entsorgung ausschließen.

Nebenablagerungen dürfen nur im Ausnahmefall, in geringer Menge und auf 45cm mal 45cm gebündelt neben dem Behälter am Entsorgungsort bereitgestellt werden.

Die Mengen an Papier, Pappe und Karton nehmen in Privathaushalten deutlich zu, dies stellt nicht nur die Entsorgung vor Herausforderungen. Dabei

spielt die Beeinträchtigung des Stadt- und Kreisbildes ebenso eine Rolle, wie der Zeitfaktor, die Sicherheit unserer Mitarbeiter sowie die Qualität der Abfälle.

Durch massenhafte Nebenablagerungen werden die Entsorgungstouren deutlich verlängert, da das Einsammeln mehr Zeit in Anspruch nimmt und größere Abfallvolumen die Fahrzeuge schneller füllen, was zu zusätzlichen Entleerungsfahrten der Entsorgungsfahrzeuge führen kann. Zudem erhöht sich durch das Einsammeln von Nebenablagerungen das Risiko der Müllwer-

ker, da sie Ihre Aufgabe im fließenden Verkehr erledigen müssen. Das Bereitstellen der Wertstoffe außerhalb der entsprechenden Behälter führt bei der Fraktion Papier, Pappe und Karton zu deren Verschmutzung und Durchfeuchtung und beeinträchtigt damit die Rückführung in den Wertstoffkreislauf.

Ist es nicht möglich das Aufkommen durch die Rückführung der Kartona-ge an Händler oder das Belassen im Laden zu vermeiden, können haushaltsübliche Mehrmengen an Papier, Pappe und Karton kostenfrei an allen Wertstoffhöfen des Landkreises abgegeben werden.

### Bereits 1200 Anmeldungen für die 7-Seen-Wanderung

Im vergangenen Jahr fiel die 7-Seen-Wanderung aufgrund der Corona-Krise ins Wasser. In diesem Jahr soll es nun mit vielen neuen Touren eine „wanderbare“ 7-Seen-Wanderung geben. Die diesjährige 7-Seen-Wanderung findet vom 7. – 9. Mai 2021 statt. Seit dem 1. Januar sind Anmeldungen für 75 Touren durch das Leipziger Neuseenland möglich. Bisher haben bereits über 1.200 Wanderer eine Wanderung gebucht.

Anmelden kann man sich unter: <https://www.7seen-wanderung.de/rubriken-touren/>

Wer nicht warten möchte, wird sich sicherlich sehr über eine neue Aktion freuen! Bis zum Startschuss im Mai können Wanderfreunde aus ganz Deutschland im Rahmen der Winterchallenge #Mei-

ne7SW Winteredition die Wanderschuhe schnüren und sich Lockdown-konforme Wanderziele stecken. Gerade in der teilweise bewegungsarmen Zeit, mit den manchmal etwas grauen Tagen, kann man so in der Natur Kraft tanken und sich im Anschluss selbst belohnen. Jeder wandert wo und wann er will eine beliebige Strecke und kann anschließend über den Änderungslink, welcher in der Anmeldebestätigung zu finden ist, seine gelaufenen Kilometer eintragen. Für die weitere Motivation gibt es ein prall gefülltes Finisherpaket mit Wandertasse, Wanderbutton, Urkunde, Medaille und vielen großartigen Überraschungen per Post. Weitere Informationen zur Winteredition finden Sie unter: <https://www.7seen-wanderung.de/winteredition/>

### Auftanken für Familien: jetzt besonders wichtig

#### Mutter/Vater-Kind-Kuren trotz Lockdown möglich / Diakonie hilft beim Antrag

Familien haben es gerade nicht leicht. Geschlossene Kitas und Schulen, Homeoffice und Homeschooling, Turbulenzen und Unsicherheiten sorgen bei vielen für Stress. „Eine Kur für Mütter oder Väter mit den Kindern hilft hier oftmals“, sagt Silke Polster. „Diese kann auch jetzt während des Lockdowns beantragt oder angetreten werden.“

Die Sozialarbeiterin der Diakonie Leipziger Land vermittelt unter anderem Vorsorge-Kuren und hilft bei der Antragstellung. Bei ihrer Arbeit trifft sie immer wieder Familien, die am Rand ihrer Kräfte sind. „Wenn dann nebenbei noch ein Haus gebaut wird oder ein Angehöriger zu pflegen ist, kann es kritisch werden“, erzählt sie. Einen zweiten Lockdown überstehen

wir als Familie nicht – das habe sie mehrfach gehört. Sie hat ein offenes Ohr, berät, vermittelt Hilfen oder Kontakte und empfiehlt oft auch eine Kur. Viele seien aber verunsichert und fragen, ob diese Art von Reisen jetzt überhaupt erlaubt und empfehlenswert sei.

Silke Polster möchte Mütter und Väter ausdrücklich ermutigen, eine Mutter/Vater-Kind-Kur zu beantragen: „Die Kliniken sind weiter geöffnet und die Fahrten dorthin als Teil einer medizinischen Präventionsmaßnahme möglich“, versichert sie. Außerdem hätten sich die Häuser mit Hygienekonzepten, Corona-Testungen und kleineren Gruppen gut auf das Arbeiten unter Pandemie-Bedingungen eingestellt, so Silke Polster. „Eine Kur ist für viele Familien eine gute Möglichkeit zum Auftanken und Aufatmen – jetzt erst recht.“

Kontakt: Silke Polster, Tel. 03425 9182762

#### StVO gilt auch auf der Fahrradstraße



Wurzener hat eine Fahrradstraße. Die erste in der Stadt, die als solche ausgewiesen wurde. Es sei ein Versuch, erklärt Michael Zerbs, Mitarbeiter im Fachbereich Bau der Stadtverwaltung und Radwegbeauftragter des Wurzener Landes. Bau-maßnahmen, die Ende 2020 in der Lüptitzer Straße erforderlich waren, brachten den Start für die Wurzener Fahrradstraßen-Premiere. „Die Lage ist günstig. Die Lüptitzer Straße wird von vielen Gymnasiasten genutzt, die mit dem Rad zur Schule fahren. Wurzener, die hier hinten ihre Garagen haben, kommen per Fahrrad zum Auto. Und dann grenzt die Straße unmittelbar an den Radweg in Richtung Hohburg an und ist zugleich der Beginn der Dahle-ner Heide Radroute. Diese verbindet unsere Stadt mit Torgau“, erklärt Michael Zerbs. Dennoch sei eine Fahrradstraße kein Radweg, ergänzt er. Denn ist auch Autos erlaubt auf Fahrradstraßen zu fahren. Wenn auch zu besonderen Bedingungen: Die Straßenverkehrsordnung (StVO) erlaubt in Fahrradstraßen eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Pkw und/oder Motorräder dürfen den Radverkehr weder behindern noch gefährden. Sie dürfen also nicht drängeln, wenn Radler nebeneinander fahren – was hier ausdrücklich erlaubt ist. Einzuhalten sind zudem weitere Vorschriften der StVO. Das heißt: Kraftfahrzeuge müssen beim Überholen von Radfahrern innerorts einen Abstand von mindestens 1,50 m zu Radfahrern einhalten (§ 5 Abs. 4 StVO) und Fußgänger dürfen innerorts, wenn kein Gehweg vorhanden ist, am rechten oder linken Fahrbahnrand gehen (§ 25 Abs. 1 StVO).

## Unser Friedhof Wurzen ist ein Ort des Lebens und der Begegnung – Pläne für die Umgestaltung



Sehr geehrte Damen und Herren, wir leben in einer bewegenden Zeit! Immer wieder sind wir vor Veränderungen gestellt - sei es in der Gesellschaft oder im persönlichen Bereich.

Auch unser Wurzener Friedhof entwickelt sich weiter. Neue Grabformen entstehen und ganze Grabfelder werden umgestaltet. Dabei ist es uns wichtig, das persönliche Grab wertzuschätzen und gleichzeitig bei der Planung aber auch pflegevereinfachende Details zu berücksichtigen.

### Neugestaltung der klassischen Wahlgrabfelder in der I. Abteilung

Ein Ergebnis ist die beginnende Neugestaltung der klassischen Urnenwahlgrabfelder in der I. Abteilung unseres Friedhofes. Hier werden die Thujaeinfriedungen komplett erneuert und zwischen den Grabreihen durch die trockenheitsresistentere Eibe ersetzt. Es besteht die Möglichkeit eine Abgrenzungskante aus Betonstein über die Friedhofsverwaltung verlegen zu lassen. Vor Beginn der Maßnahme werden die Nutzer des entsprechenden Grabfeldes rechtzeitig informiert.

### Erweiterung Gemeinschaftsgrabfeld Baumbestattung

Die „Baumbestattung“ in der II. Abteilung unseres Friedhofes wurde in diesem Jahr voll belegt. Aus diesem Grund haben wir in der III. Abteilung, hinter unserer Friedhofskapelle, ein neues Grabfeld angelegt, in dem nun aktuell schon bestattet wird.

### Grabanlage für Ehepaare und Lebensgemeinschaften

In den letzten Jahren kam vermehrt der Wunsch der Hinterbliebenen nach einem Urnengemeinschaftsgrab, in dem zwei Urnen zusammen bestattet werden können. Diese Möglichkeit ist nun für Ehepaare und Lebensgemeinschaften gegeben. In der II. Abteilung wurde

im Bereich der ehemaligen Wandgrabstellen eine neue Anlage konzipiert, die durch unsere Mitarbeiter gepflegt wird. Beide Partner werden auf einer gemeinsamen Stele genannt und sind so auch nach ihrem Tode vereint.

### Erweiterung der Beschilderung

Wir haben in den letzten Jahren damit begonnen unser Wegenetz durch eine ansprechende Beschilderung für Besucher zugänglich zu machen. Diese haben wir auch in diesem Jahr im Bereich der III. Abteilung erweitert und vervollständigt.

### Sanierung Galvanplastik

Die sogenannte „Madonna“ unseres Friedhofes zierte nicht nur unsere Visitenkarten und ist ein beliebtes Fotomotiv, sondern sie ist auch ein wertvolles Kulturgut, das es zu erhalten gilt. Bei einem Ortstermin mit dem Landesamt für Denkmalschutz wurden erhebliche Mängel an der „Madonna“ festgestellt.

Wir sind froh, dass sie durch eine Fachfirma aus Meißen restauriert wird und sie uns so hoffentlich noch lange erhalten bleibt und einen zentralen Punkt auf unserem Friedhof bildet.

### FRIEDHOF WURZEN 2021

Auch im Jahr 2021 wollen wir den Friedhof für unsere Nutzer und Besucher weiterentwickeln und vorbereiten. Folgende Arbeiten sind für dieses Jahr geplant:

Die angesprochene *Neugestaltung der Grabfelder* in der I. Abteilung soll weiter fortgeführt werden.

Wir müssen in diesem Jahr auf die hohe Nachfrage reagieren und einige Gemeinschaftsanlagen bereits erweitern. Geplant sind für 2021 die *Erweiterung der Partneranlage, der Urnengemeinschaftsanlage* in der II. Abteilung sowie der 4er-Stellen in der III. Abteilung. In diesem Jahr laufen die Planungen zur

Errichtung einer *barrierefreien Toilette* an unserer Friedhofskapelle, welche voraussichtlich 2022 saniert und umgebaut werden soll.

In der Zeitung, im Fernsehen oder im Freundeskreis wird öfter über *Fried- oder Bestattungswald* gesprochen. Mit einem guten Werbekonzept wird dafür geworben. Was aber viele Menschen nicht wissen:

Eine sogenannte Baumbestattung ist auch auf unserem Friedhof schon lange möglich. Wir bieten Ihnen hier eine Pflege über die komplette Liegezeit inklusive Liegestein und der Möglichkeit eine Kerze oder Blumen abzulegen. Beides ist in den Wäldern nicht gestattet. Auch die zentrale Lage spricht für eine Baumbestattung auf unserem Friedhof. *Unser Friedhof ist ein Ort des Lebens.* Als christlicher Friedhof vertrauen wir darauf, dass niemand verloren geht und dass Gott niemanden vergisst. Vielleicht besonders an den Ort, an dem wir unsere Angehörigen bestatten müssen. Auch deshalb ist der Friedhof ein hoffnungsvoller Ort.

Wir wünschen Ihnen für 2021, dass es ein Jahr wird, in dem Sie Freude empfangen und weitergeben können, in dem Sie Kraft bekommen und andere ermutigen können, und in dem Sie andere trösten können und selbst Trost finden, wenn Sie ihn brauchen.

*Ihre Friedhofsverwaltung Wurzen*

### KONTAKT

Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Wenceslai  
Wurzen, Friedhofsverwaltung  
Dresdener Str. 65, 04808 Wurzen  
Telefon: 03425 814993  
Fax: 03425 854764  
E-Mail: [friedhof.wurzen@evlks.de](mailto:friedhof.wurzen@evlks.de)  
Internet: [www.friedhof-wurzen.de](http://www.friedhof-wurzen.de)

# Die ganze Region: kompakt – informativ – aktuell

Die aktuelle Ausgabe des Landkreis Leipzig Journal ist erschienen.

Im Februar erscheint die neue und auch erste Ausgabe des Landkreis Leipzig Journal in diesem Jahr. Darin informiert das Landratsamt über viele interessante Themen aus dem Leipziger Land und

dem Muldenland. Das Journal erscheint sechs Mal im Jahr und wird mit einer Auflage von 150.000 Exemplaren kostenlos in die Haushalte und Firmen des Landkreises verteilt. Zusätzliche Exemplare

erhalten Sie beim DRUCKHAUS BORNA. Die online-Ausgabe finden Sie im Web unter [www.druckhaus-borna.de](http://www.druckhaus-borna.de).

Unser Landkreis Leipzig ist ...

## Familienfreundlich Impfzentrum kämpft noch mit logistischen Herausforderungen



Vor dem Hintergrund, das Ehrenamt wieder in den Blick zu rücken, läuft die aktuelle Ausgabe unter dem Titel „Heimat – Ein lebenswertes Miteinander“. Leider haben aber viele der klassischen Bereiche in denen das Ehrenamt stark präsent ist und die ohne Ehrenamt nicht denkbar wären, derzeit keine Konjunktur. Der Weg zurück in den Alltag wird über die Corona-Schutzimpfung möglich, auch wenn der Start weniger schwungvoll als gehofft ausfiel. Das Leitthema dieser Ausgabe befasst sich unter anderem mit der Eröffnung des Impfzentrum in Borna, mit dem generellen Ablauf "Impfen" und vielen weiteren, wichtigen Themen ...

(Lesen Sie weiter auf Seite 4 im aktuellen Landkreis Leipzig Journal 1/2021.)

## Gastfreundlich Wählen Sie die Trainer des Jahres 2020!



Liebe Sportfreundinnen und Sportfreunde, im Namen des gesamten Teams des Kreissportbundes lade ich Sie ein, an der Sportlerwahl für das Jahr 2020 teilzunehmen. Leider waren sportliche Aktivitäten im letzten Jahr kaum möglich. Trotzdem wollen wir den Sport mit unserer Ehrung im April wieder ins Rampenlicht rücken. Schließlich sind nicht nur die Sportlerinnen und Sportler prägend, sondern auch die vielen ehrenamtlichen Übungsleiterinnen und Übungsleiter in unserem Landkreis ...

(Lesen Sie weiter auf Seite 16 im aktuellen Landkreis Leipzig Journal 1/2021.)

## Unternehmerfreundlich RegioApp im Muldenland: Rittergut Dornreichenbach schon einer der Nutzer



Um Produzenten und Gastronomen in der LEADER-Region Leipziger Muldenland, als auch ihre Kunden, zu unterstützen, bietet das LEADER-Regionalmanagement ein bundesweit erfolgreiches, modernes und zudem kostenfreies Marketinginstrument an: die RegioApp. Dabei handelt es sich um eine Anwendung für Smartphones und Tablets, die eine schnelle und umfangreiche Suche nach regionalen Erzeugnissen und Gastronomiebetrieben ermöglicht. Das Smartphone erkennt automatisch den Standort des Nutzers und bietet ihm eine Übersicht über alle „Treffer“ im näher gelegenen Umkreis an, wahlweise in Form einer Liste oder einer Landkarte. Einfacher und bequemer geht es für den Verbraucher nicht! ...

(Lesen Sie weiter auf Seite 15 im aktuellen Landkreis Leipzig Journal 1/2021.)





## Wir gratulieren

18.01.2021

**Fin Daniel Harms**

Gewicht: 3.020 g, Größe: 50 cm

Die glücklichen Eltern sind:  
Jasmin Harms und Daniel Kanitz,  
Wurzen

20.01.2021

**Ella Bartsch**

Gewicht: 3.142 g, Größe: 50 cm

Die glücklichen Eltern sind:  
Anna-Katharina Lindner und Matthias  
Bartsch, Nemt

**Luca Krüger**

Gewicht: 3.670 g, Größe: 51 cm

Die glücklichen Eltern sind:  
Susanne Krüger und Enrico Papke,  
Wurzen

25.01.2021

**Friedrich Möbius**

Gewicht: 3.610 g, Größe: 52 cm

Die glücklichen Eltern sind:  
Manuela Möbius und Marco Liebmann,  
Lossatal

27.01.2021

**Emma Knöfel**

Gewicht: 3.660 g, Größe: 50 cm

Die glücklichen Eltern sind:  
Ireen Knöfel und Rainer Fritzsche,  
Brandis

30.01.2021

**Lalisa Madlén Westhause**

Gewicht: 3.520 g, Größe: 49 cm

Die glücklichen Eltern sind:  
Jenny Westhausen und Steffen Gath,  
Nischwitz

03.02.2021

**Aurelia**

Gewicht: 2.380 g, Größe: 47 cm

Die glücklichen Eltern sind:  
Nadine Stapel und Stefan Zocher,  
Machern

04.02.2021

**Thea Malia**

Gewicht: 3.570 g, Größe: 50 cm

Die glücklichen Eltern sind:  
Melanie Zerbs und Marco Oelmann aus  
Wurzen

07.02.2021

**Elena Wiencierz**

Gewicht: 2.790 g, Größe: 50 cm

Die glücklichen Eltern sind:  
Paul Lebmann und Lara Wiencierz

**Matheo Funk**

Gewicht: 3.580 g, Größe: 52 cm

Die glücklichen Eltern sind:  
Eliane und Andreas Funk, Lossatal

13.02.2021

**Emma**

Gewicht: 3.850 g, Größe: 54 cm

Die glücklichen Eltern sind:  
Nicole Steude und Rene Guttzeit, Zeititz

Eventuelle Schreibfehler bei den Namen der Babys oder der Eltern bitten wir zu entschuldigen. Vielen Dank für  
Ihr Verständnis.

## Neuausrichtung der beiden Chirurgischen Abteilungen erfolgreich abgeschlossen

Bereits im Frühjahr vergangenen Jahres wurden die Veränderungen in den chirurgischen Abteilungen der Muldentalkliniken eingeleitet. Hierzu wurde gemeinsam mit dem Gesellschafter der Muldentalkliniken, Herrn Landrat Henry Graichen, sowie der Geschäftsführung die unternehmerische Entscheidung getroffen, den bereits vor vielen Jahren eingeleiteten Weg der Ausdifferenzierung der chirurgischen Fachkompetenzen nunmehr Rechnung zu tragen. „Mit den Änderungen der Ärztlichen Weiterbildungsordnung einerseits als auch den erhöhten Anforderungen hinsichtlich der Erfüllung des Facharztstandards andererseits, mussten sich auch die Muldentalkliniken diesem wichtigen Thema stellen“, so Geschäftsführer Mike Schuffenhauer. Die „klassischen Chirurgen\*innen der alten Schule“ gibt es so nicht mehr. Die Ärzte in Ausbildung müssen sich an einem bestimmten Punkt ihrer Ausbildung entscheiden, welchen fachlichen Ausbildungsweg sie einschlagen möchten. „Hierzu stehen den Ärztinnen und Ärzten im Bereich Chirurgie laut der aktuellen Sächsischen Weiterbildungsordnung acht erwerbbarer Facharztkompetenzen zur Auswahl; vom Facharzt für Allgemeinchirurgie über den Facharzt für Herzchirurgie, Orthopädie und Traumatologie bis hin zum Facharzt für Visceralchirurgie“, stellt Prof. Dr. Elke Wagler, Chefärztin der Klinik für Allgemein-, Visceral-, Gefäß- und Onkochirurgie, dar.

Mit dem Personalneuzugang von Chefärztin Prof. Dr. med. Elke Wagler im November letzten Jahres wurde die Neuausrichtung der chirurgischen Abteilungen der Muldentalkliniken weiter fortgesetzt. Neben der bereits etablierten Klinik für Allgemein-, Visceral-, Gefäß- und Onkochirurgie wurde zum Jahresbeginn 2021 nunmehr auch die standortübergreifen-

de Klinik für Orthopädie, Traumatologie und Handchirurgie etabliert. „Mit der Neuausrichtung wollen wir neben der medizinischen Ausdifferenzierung auch das medizinische Know-how in der Versorgung unserer Patienten im Landkreis Leipzig standortübergreifend bündeln“, so Schuffenhauer. „Dies ist ein wesentlicher Punkt und Meilenstein im Rahmen der Unternehmensstrategie der Muldentalkliniken. Wir werden mit einer standortübergreifenden Klinik Strukturen und Prozesse schneller und nachhaltiger standardisieren können“. Als Beispiel nennt Schuffenhauer das gesamte OP-Material. Darüber hinaus gab es tiefgreifende Veränderungen am bestehenden Dienstsysteem. „Es ist uns darüber auch gelungen ein neues Dienstsysteem zu etablieren, wodurch die Dienstbelastung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sinkt und die sogenannte Work-Life-Balance gleichzeitig steigt“, ergänzt Prof. Dr. Wagler. Die gesamte klinische Tätigkeit ist auf eine optimale und qualitativ hochwertige Versorgung der Patientinnen und Patienten im ambulanten sowie stationären Bereich ausgerichtet.

„Am Jahresende 2021 wollen wir das Projekt mit allen Beteiligten einem Review unterziehen – Was lief erfolgreich? Wo mussten wir nachsteuern?“, so Schuffenhauer abschließend. „Wir wollen mit den Muldentalkliniken erfolgreich sein – heute, morgen und auch übermorgen.“

pm

Kontakt für Rückfragen

Beatrix Hundt, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit

Telefon: 03437 9378-1051

E-Mail: beatrix.hundt@kh-mtl.de

# ROST

BRILLEN UND CONTACTLINSEN  
VERGRÖßERENDE SEHHILFEN  
BADERGRABEN 10 - WURZEN  
WWW.OPTIKER-ROST.DE TEL. 03425-925852



## ENTSPANNTES ARBEITEN MIT BLAULICHTFILTER



MIT OPTIMALEN MESSMETHODEN ERMITTELN WIR IHRE SEHLEISTUNG UND INFORMIEREN SIE ÜBER ALLE MÖGLICHKEITEN EINER **BILDSCHIRMARBEITSBRILLE**.  
NUTZEN SIE 100% IHRES SEHPOTENZIALS,  
STEIGERN SIE IHRE LEISTUNG UND  
ENTSPANNEN SIE IHRE AUGEN.

**IHRE**

**VORTEILE:**

- WEITE SEHBEREICHE
- ENTSPANNT KOPF- & KÖRPERHALTUNG
- SCHUTZ VOR BLAUEM LICHT



VEREINBAREN SIE NOCH  
BIS 31.03.2021 EINEN TERMIN  
FÜR IHRE HOMEOFFICE-BRILLEN-BERATUNG  
& SPAREN SIE MIT DIESEM GUTSCHEIN:

**Gutschein 50.- €**

DER GUTSCHEIN IST AB EINEM AUFTRAGSWERT  
VON 300.- € BIS 31.03.2021 GÜLTIG,  
NICHT MIT ANDEREN AKTIONEN, RABATTEN UND  
GUTSCHEINEN KOMBINIERBAR!

## Ich habe es getan ...

... sagt Lisa in unserer Anzeige und hat sich für den richtigen Weg zum guten Hören entschieden.

Ein Hörverlust verhindert wertvolle Informationsverarbeitung im Gehirn. Das Gehirn organisiert sich um, das Hören und Verstehen wird über die Jahre verlernt. Verschiedene Studien wurden darüber betrieben und konnten diesen Fakt nachweisen. Bereits nach kurzer Zeit einer leichten Schwerhörigkeit, beginnt dieser Wandel – während gut hörende Menschen ausschließlich die Hörrinde für die Verarbeitung von Eindrücken des Hörens nutzen, werden bei Schwerhörigen die übrigen Sinne genutzt.

Eine erhöhte Anstrengung im Gehirn durch einen Hörverlust ist die Folge. Durch die Mehranstrengungen kostet es den Betroffenen mehr Energie und Ermüdungen treten schneller ein.

Eine frühe Versorgung mit Hörsystemen beugt den Veränderungen im Gehirn vor. Viele Menschen sind sich ihrer Schwerhörigkeit nicht bewusst, da dieser Prozess meistens schleichend einsetzt. Helfer Hörsysteme rät daher zu regelmäßigen Hörtests, um den eigenen Hörstatus stets im Blick zu haben. Mit einem kostenlosen Hörtest wird eine Hörschwäche rechtzeitig erkannt und kann bei Bedarf mit modernen Hörgeräten optimal ausgeglichen werden.

### Was kosten Hörgeräte?

Die gesetzlichen Krankenkassen zahlen Festbeträge für eine beidseitige Versorgung mit Hörgeräten. Voraussetzung zum Beantragen des Festbetrages durch uns Hörakustiker, ist das Vorliegen eines HNO-ärztlichen Rezeptes. Für Hörgerätenutzer, die

bereits seit sechs Jahren mit Hörgeräten versorgt sind, können wir ebenfalls Anspruch auf einen neuen Krankenkassenzuschuss geltend machen.

Unsere eigenanteilsfreien Hörgeräte verfügen über einen hohen Leistungsstandard und sorgen mit Richtmikrofontechnik und Störgeräuschunterdrückung für gutes Hören in Gruppengesprächen und in geräuschvoller Umgebung. Diese modernen Hörsysteme sind an nahezu alle Hör- und Lebenssituationen anpassbar. Auch für unsere Grundversorgungsgeräte gibt es Möglichkeiten, Komfortfunktionen, wie Anbindung zum TV-Gerät und Smartphone, zu nutzen. Kosmetische Ansprüche können wir nach Ihren Wünschen gestalten. Dazu gehören kleine und elegante Bauformen in verschiedenen Farben. Sehr gerne können Sie Geräte aus allen Preisklassen testen.

Die verschiedenen Preissegmente unterscheiden sich durch Technik und Material, wie besagtes VirtoTM M-Titanium. Das besteht aus hautfreundlichem Titan, ist super diskret, unglaublich fest und federleicht. Dieses Hörgerät ist nicht nur maßgeschneidert angefertigt, sondern auch vollgepackt mit High-Tech-Elektronik. Kunden, die bereits diese Geräte tragen sind begeistert. Erleben auch Sie, was moderne Hörsysteme leisten. Unsere Meister freuen sich auf Ihre Terminvereinbarung zur unverbindlichen Beratung, zum kostenlosen Hörtest und zum unverbindlichen Probetragen einer Hörlösung Ihrer Wahl.

Helfer Hörsysteme  
www.helfer-hoersysteme.de

## Mehrwert – Detox oder Fasten

Den Körper entgiften, reinigen und verschlanken um mit mehr Energie durchs Leben zu kommen. Die Motivation hinter den Ideen von Detox und Fasten ist klar. Doch wo liegen die Unterschiede?

Ein wesentliches Merkmal des Fastens ist der bewusste und freiwillige Verzicht auf Nahrung oder bestimmte Nahrungsmittel für einen begrenzten Zeitraum. Form und Dauer dieses Vorgangs können je nach Form des Fastens variieren – vom zwei- bis vierwöchigen Heilfasten mit der Maßgabe nur Flüssigkeiten zu sich

zu nehmen, über das Basenfasten, bei dem auf säurebildende Lebensmittel verzichtet wird, bis hin zum Intervallfasten, bei dem beispielsweise jeden Tag nur in einem Zeitraum von acht Stunden gegessen werden soll.

Welche Form für jeden Einzelnen die richtige Wahl ist, hängt vom Ziel der Fastenkur ab. Wenn eine langfristige Gewichtsabnahme angestrebt wird, hat sich insbesondere das Intervallfasten als geeignete Methode erwiesen. Das Basenfasten ist besonders für Menschen empfehlenswert, die häufig unter Symptomen wie Kopfschmerzen, Müdigkeit und Konzentrationsschwäche leiden. Auch bei Arthrose, Rheuma und Gicht zeigt diese Form der bewussten Nahrungsauswahl oft sehr positive Wirkungen. Auch das Heilfasten hat seine vorteilhaften Effekte auf die Gesundheit bereits bei einer Vielzahl von Grunderkrankungen bewiesen: z.B. bei chronischen Entzündungen und Schmerzzuständen, psychosomatischen Erkrankungen und Stoffwechselstörungen. Es gibt jedoch auch Personengruppen, denen vom Fasten abgeraten wird: Schwangeren und stillenden Frauen sowie Personen mit Anorexie sowie Leber- oder Niereninsuffizienz.

Nun zum Begriff Detox: Er bedeutet übersetzt so viel wie Entgiftung. Da fast jede Fastenkur den Anspruch erhebt, den Körper auch zu entgiften, ist der Begriff Detox hier eigentlich ohnehin schon enthalten. Spezielle Detox-Fastenkuren, wie sie seit einiger Zeit gerne beworben werden und damit voll im Trend liegen, entsprechen damit auch häufig im Wesentlichen dem, was bereits seit längerer Zeit unter dem Begriff Basenfasten oder auch dem Heilfasten zusammengefasst wird.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Der Begriff Detox beschreibt eine Form des Fastens, bei dem das Hauptaugenmerk der Vorgehensweise auf den Aspekt der Entgiftung gelegt wird.

Text gekürzt: medicalpress

### Optikersprechstunde mit Andrea Rost

#### Blaulichtfilter

*Kai W. aus Wurzen fragt: Sind Blaulichtfilter und Entspiegelung notwendig?*

Ja, sie sind wichtig, denn die Kombination der beiden Beschichtungen reduziert störende Reflexe und minimiert das künstliche blaue Licht aus Fernsehern, Bildschirmen, Tablets und Smartphones und steigert somit Ihr Wohlbefinden im Alltag. Für Bildschirmarbeitsbrillen ist der Blaulichtfilter sehr wichtig, da so eine Überanstrengung der Augen und Schlaflosigkeit gemindert wird. Mit Blaulichtfilter haben Sie ein entspanntes Sehen!

Augenoptikermeisterin

Andrea Rost

Optiker Rost, Badergraben 10,  
Wurzen, Tel: 03425 925852





# BrillenBecker

GUTES SEHEN AUS MEISTERHAND

Wir erweitern  
unsere Beratungs-  
kompetenz

Vereinbaren  
Sie einen  
Termin bei  
uns

Ihre Augenanalyse  
bei BrillenBecker



Modernste Messtechnik:  
der VX 120 von VISIONIX

*Wir betrachten Sie aus einem anderen  
Blickwinkel und beraten Sie optimal, damit  
Ihnen Ihre neue Brille viel Freude bereitet.*

*Mit dem VX 120 von VISIONIX erfolgt eine optische  
und physiologische Analyse Ihres Auges mit modernster  
wellenfront-optimierter Messtechnologie.*

## Vorsorge- und Früherkennung

- > **Grüner Star**
  - Augeninnendruck , Hornhautdicke
- > **Grauer Star**
  - Lichtdurchlässigkeit, Screening der Augenlinse
- > **Tages- und Nachtfehsichtigkeit**
- > **Simulation der Sehleistung**
- > **Hornhautvermessung/ Analyse**
- > **Augendruck-Messung**
- > **Analyse zum Pupillenspiel**

**Bei Auffälligkeiten:**  
*Ihre Testergebnisse sind  
eine gute Grundlage für eine  
medizinische Abklärung durch  
Ihren Augenarzt*

**Daniela Becker | Inhaberin**

staatl. geprüfte Augenoptikerin und Augenoptikermeisterin

Jacobsgasse 21 | 04808 Wurzen | Tel.: 03425 92 40 83

E-Mail: [info@brille-wurzen.de](mailto:info@brille-wurzen.de) | [www.brille-wurzen.de](http://www.brille-wurzen.de)

## Online-Bauernmarkt eröffnet im Wurzener Land

Regional und nachhaltig einkaufen, einheimische Landwirte und Erzeuger unterstützen wollen viele, doch wenn man jeden Erzeugerhof einzeln anfahren muss, ist das ein schwieriges und vor allem zeitraubendes Unterfangen.

Mit dem Konzept „Marktschwärmer“, einer Mischung aus Onlineshop und Bauernmarkt, geht man im Wurzener Land gerade einen neuen Weg, Lebensmittel direkt aus der Region vielen Menschen auf einfache Weise zugänglich zu machen. Über die Internet-Plattform werden Produkte wie Brot, Eier, Milcherzeugnisse, Fleisch etc. im Voraus bestellt und bezahlt und der Einkauf einmal wöchentlich bei der jeweiligen Abholstelle entgegengenommen. Hier besteht auch die Möglichkeit, mit den Erzeugern in Kontakt zu kommen und sich über Produkte und deren Anbau- bzw. Aufzuchtbedingungen zu informieren.

Die Vorteile liegen auf der Hand: Die Erzeuger wissen, wie viele Produkte gekauft wurden und somit bereitgestellt werden müssen; keine der verderblichen Lebensmittel landen im Müll. Der Kunde fährt nicht jeden Erzeugerhof einzeln an, sondern holt sich die regionalen Lebensmittel gebündelt an einem Ort ab; das spart Zeit, Kraftstoff und somit CO<sub>2</sub>-Emissionen.

Die Idee der Online-Direktvermarktung kommt aus Frankreich, wo seit 2011 unter dem Namen „La Ruche Qui Dit Oui“ (Der Bienenkorb, der Ja sagt) bereits über 700 Schwärmereien entstanden sind, in Deutschland gibt es bereits mehr als 100. Die erste solche Schwärmerei im Landkreis Leipzig wird in der Gemeinde Lossatal eröffnet. Nach Ostern 2021 soll das regionale Markttreiben freitags von 15 bis 17 Uhr im Rittergut Dornreichenbach stattfinden. Die Schwärmerei wurde bereits erfolgreich von den Gastgebern Kati und Enrico Ullmann gegründet. Nun gilt es, gute regionale Erzeuger und möglichst viele Verbraucher für die Idee zu gewinnen.

„Das Konzept des Bauernmarktes hat uns sofort angesprochen!“, sagt der Inhaber des Ritterguts. „Es liegt uns sehr am



Herzen, etwas für die Region und die Gemeinschaft zu tun. Nun können wir alles verbinden: die kleinen regionalen Anbieter unterstützen, den Konsumenten das Einkaufen auf einer Online-Plattform und Abholen an einer zentralen Stelle erleichtern und Dornreichenbach – dabei denke ich vor allem an das Tiergehege und das Eiscafé – zu höherem Gästeaufkommen verhelfen.“

Kati, die in der Tourismusbranche tätig ist, freut sich auf den zwischenmenschlichen Kontakt, die Hilfestellung im Internet als auch vor Ort und den Gedanken, mit dem angebotenen Service beiden Seiten – Verkäufern und Käufern – weiterzuhelfen und dafür zu sorgen, dass gute Lebensmittel aus der Region direkt in das Lossatal kommen – und die Erzeuger gleich mit.

sm

Interessenten können sich kostenfrei und unverbindlich als Mitglied der Schwärmerei unter <https://marktschwaermer.de/de-DE/assemblies/13323> eintragen.

## Online-Bürgersprechstunde mit dem Oberbürgermeister Jörg Röglin

Die Neuen Medien sind aus der täglichen Kommunikation nicht mehr wegzudenken. Um mit den Bürgern ins Gespräch zu kommen und um diese noch mehr einzubeziehen, stellt sich Wurzens Oberbürgermeister Jörg Röglin in der Online-Bürgersprechstunde einmal monatlich den Fragen der Zuschauer. Durch das Einschannen des QR-Codes gelangen Sie zur vergangenen Sprechstunde vom 28. Januar. Die nächste Online-Bürgersprechstunde findet am 18. Februar 17.00 Uhr statt.



### Sie haben eine Frage?

Schicken Sie diese an [buergerdialoag@muldental.tv](mailto:buergerdialoag@muldental.tv)

**Alte Treppe? Wieder schön und sicher!**

Wünsche erfüllen - Werte verbinden  
Die schlaue Lösung

Neue Stufen nach Maß  
Nachher

PORTAS-Fachbetrieb  
Holger Uhrich  
Studio in Wurzen  
Jacobsplatz 1  
Mittwoch 9.00 - 17.00 Uhr  
Tel. 03425 - 8526200

**PORTAS**  
Europas Renovierer Nr. 1

Türen Küchen Treppen Fenster Decken Schranklösungen

Lernprobleme? Prüfungsangst?

**Lernhilfe**  
Gudrun Wolfram

Seit 1993 erfolgreich mit uns lernen!

04821 Brandis, Grimmaische Str. 2 (über Polizei), Tel.: 034292 53325  
04808 Wurzen, Bürgerm.-Schmidt-Platz 5, Tel.: 03425 924480

## „Wir Wandern Corona davon – auf Schusters Rappen unterwegs“ (Teil 2)

Für all jene, die es etwas sportlicher angehen wollen, in dieser steinreichen Gegend sind achtzehn Steinbrüche, drei davon nur noch in Betrieb beziehungsweise Bewirtschaftung. In verschiedenen Brüchen kann man auf gesicherten Routen Wandern, Klettern oder Tauchen. Wer die „Tour de Bruch“ mit allen 18 Steinbrüchen im Geopark Porphyryland (einst als Geopark Nordsachsen bezeichnet) absolvieren will, muss vor dem ersten Hahnenschrei aufstehen, sogar die ersten Kilometer mit Stirnlampe wandern. Bei Schnee ist diese Tour traumhaft, stellen sie sich vor wie im Lichtkegel der Stirnlampe Eis- und Schneekristalle an den Pflanzen glitzern. Die Strecke ist 44,2 Kilometer lang und hat immerhin 669 Höhenmeter im Gesamtanstieg. Das klingt nicht all so viel, doch es sind Passagen wo man steigen muss. Der Autor nimmt sich jedes Jahr dafür die Zeit, benötigte dazu vor einigen Tagen 9 Stunden und 10 Minuten, hat an jedem Steinbruch fünf Beweisfotos gemacht. Wenn in aller Frühe der Dunst über die Wasseroberfläche der Brüche aufsteigt wird man regelrecht verzaubert. Achtung, Bergbaugelände, beachten Sie die Hinweisschilder, gehen sie keine Gefahr ein – bleiben Sie bitte auf den ausgeschilderten Wegen. Irgendwann, oftmals nach drei Stunden knurrt der Magen, doch dann ist es meist zu spät. Gleichmäßige Aufnahme von Verpflegung und Getränken bei so einer langen Tour sind ganz wichtig. Wer denkt, er ist unbeobachtet wurde oftmals schon längst erspäht. Rehe, Füchse und anderes Getier tummeln sich im Wald. Leider können diese Gefährten nicht unsere Sprache sprechen, sonst hätten sie uns bestimmt verraten welcher Dummkopf die erst erneuerten Wanderwegweiser bekritzelt hat. Schade, Matthias Müller vom Hohburger Steinarbeiterhaus hat mit Freunden des Heimatvereines zwischen 1988 und 2019 dreimal die grünen Wegweiser erneuert – „Museumsmüller“ geht in zwei Jahren in den Ruhestand, wer dann die Initiative ergreift wird sich zeigen oder auch nicht. Bemerkte sei, die Dörfer in der Hohburger Schweiz teilen wie fast überall im ländlichen Raum in Neufünfland das Leid: Geschäfte und Wirtschaftshäuser sind geschlossen. Aber das nicht wegen Corona, fehlende Kundschaft und keine Nachfolger die im Haupt- oder Nebenerwerb die Stellung halten können und wollen. In den sieben zu durchwandernden Dörfern gibt es nur einen Lebensmittelladen, einen Bäcker und einen Fleischer. Früher waren es fünf Läden und etliche Fleischereien und Bäckereien, nach Kuchenrändern fragen war keine Schande. Die Wirtin von der Hohburger Gaststätte Lossatal ist vor wenigen Wochen verstorben, ihr Stammhalter arbeitet in der Wurzener Behindertenwerkstatt als Koch, das letzte von den drei Hohburger Wirtschaftshäusern ist nun auch zu. Deshalb der gutgemeinte Rat, lieber ein schwerer Sportrucksack als gehungert und verdurstet. Wer seine Kinder dabei hat und es etwas gemütlicher angeht, im Ort Röcknitz ist der toll gestaltete Spielplatz „Fred Porphyrystein“ am Geolebnisgarten, die Kinder werden es ihnen danken. Räuberhosen für die Knirpse sind angebracht. Alternativ ist die Landschaft im Wermsdorfer Forst zwischen Sachsendorf und Wermsdorf viel flacher und ebenfalls gut mit Wanderwegweisern ausgestattet. Rollstuhlfahrer oder junge Familien mit der „Kinderkutsche“ können hier einige Wege befahren, an den Teichen manchen Reiher oder Fischdieb (Kormoran) beobachten. Zahlreiche vom Bieber angenagte Bäume zeugen von dessen Anwesenheit. Hier sei die Anfahrt zum Waldparkplatz (Straße Sachsendorf nach Wermsdorf, einige Hundert Meter hinter der Postsäule links abbiegen) oder die Pusta empfohlen, man ist im Wald ohne gegen Bestimmungen verstoßen zu haben. An den Wegen stehen Tafeln auf denen Wild und Pflanzen verständlich erklärt sind. Wenn Sie schon einmal dort sind, besuchen sie das bronzezeitliche Hügel-

grab am Dokorteach. Wer vom Waldparkplatz 2,3 Kilometer weiter wandert erreicht die neu errichtete Block- und Rasthütte aus der zwei geschnitzter Waschbären illern. Das sollten einige Tipps sein um nach dem Motto: „Wir Wandern Corona davon – auf Schusters Rappen unterwegs“, anzuregen. Schließlich gilt nicht nur für Sportler, wer ruht der rostet. Gestatten Sie mir eine Bemerkung. Früher gab es keine Telefone beim Sport um bei möglichen Verletzungen Notrufe abzusetzen und Hilfe anzufordern. Mit dem Handy kann man in der Rettungskette mitwirken, trotzdem die Bitte, schalten sie es unterwegs aus und sie werden ihre Wanderung so richtig in Ruhe genießen können. Die Initiatoren um Achim Weidner von Lausitzer Sportevents setzen sogar noch Einen oder Zwölf für Euch drauf. Für jeden Wandermonat, egal ob man eine oder mehrere Wanderungen im Monat individuell absolviert (die Streckenlänge bestimmt jeder selbst), kann man eine Medaille ordern. Blumenmotive werden diese Medaillen schmücken und Sie hoffentlich noch lange an ihre Wanderung/en durch die Natur erinnern.

Frank Thomas



### Übergabe von Mitteln der Stiftung der Sparkasse Muldental

Die Stiftung der Sparkasse Muldentale leistet einen wichtigen Beitrag zur Förderung und Gestaltung der Region. Jedes Jahr werden Mittel für die Förderung von Kunst, Kultur, Sport, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung bereitgestellt, um verschiedene Projekte im ehemaligen Muldentalkreis finanziell unterstützen zu können. Für das Jahr 2021 hatten 22 Vereine und Einrichtungen Fördermittel bei der Stiftung beantragt, aus denen 11 Vorhaben vom Kuratorium ausgewählt wurden. Am 26. Januar 2021 nahm Frank Brinkmann vom Kulturförderverein Schaddelmühle e. V. Stiftungsmittel in Höhe von 2.500 Euro vom Landrat und Kuratoriumsvorsitzenden Henry Graichen entgegen. Die Gelder werden für das vom Verein initiierte Kunstprojekt „Skulptur zur Sichtbarmachung der Industriekultur in Colditz“ verwendet. Nähere Informationen und das Antragsformular finden Sie unter [www.sparkassenstiftung-muldentale.de](http://www.sparkassenstiftung-muldentale.de). Interessenten können sich bei weiteren Fragen gern an die Vorstandsmitglieder der Stiftung



v.l.: Frank Brinkmann, Henry Graichen, Holger Knispel, Katja Meyer (Foto: Thomas Kube)

pm

## Ein Bad, das sich wie Urlaub anfühlt ...



Ein wahrer Duschtraum ist mit dieser Tusca-Sonderlösung entstanden. Über KermiExtra gestaltet mit Glasausschnitt und Farbakzenten in edlem Schwarz Soft. (Foto: Kermi GmbH/akz-o)



Warum in die Ferne schweifen? Mit dieser individuellen Duschlösung wird das Urlaubsfeeling kurzerhand nach Hause geholt. (Foto: Kermi GmbH/akz-o)

(akz-o) ... ist gerade in Zeiten wie diesen eine Traumvorstellung. Jetzt wird das Wirklichkeit. Mit einer maßgeschneiderten, sehr modernen Duschlösung für eine luxuriöse Wellnessoase zu Hause.

Der Begriff „Urlaub zu Hause“ bekommt derzeit eine ganz neue Bedeutung. Gerade das Badezimmer als Ort der Entspannung ist dabei besonders wichtig. Und die beste Nachricht ist, dass sich mithilfe von Kermi für jeden Anspruch und für jeden Badgrundriss die ideale Duschlösung dazu finden lässt.

### Wir sind weiterhin für Sie da – Ihr Partner für Sicherheit

Auf Grund der aktuellen Situation halten Sicherheitstechnik Fischer für Privatkunden ihr Laden- und Thekengeschäft aktuell geschlossen. Für dringende Notfälle erreichen Sie die Profis per Telefon, E-Mail oder Fax.

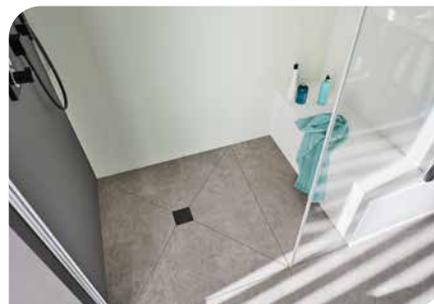
Falls Sie unverzichtbare Artikel für Reparaturen und zur Sicherung Ihres Hab und Gut benötigen, stehen Ihnen die Experten von Montag bis Freitag von 9 bis 17 Uhr gern telefonisch mit Rat und Tat zur Seite. Die Artikel werden Ihnen dann per Post nach Hause geliefert oder aber Sie holen diese am Geschäft ab.

Das Team der Sicherheitstechnik Fischer wünscht Ihnen vor allem Gesundheit, Kraft und Durchhaltevermögen.

red

Zum Beispiel holt man sich mit dem abgebildeten Badezimmer das Urlaubsfeeling direkt nach Hause. Die luxuriöse Ausstattung und die frischen Farben laden zum Relaxen ein. Die großzügige Duschlösung mit integrierter, komfortabler Sitzmöglichkeit ist maßgeschneidert. Es handelt sich dabei um eine Tusca-Sonderlösung, die mit einem Glasausschnitt im Festsegment an die Sitzbank angepasst wurde. Aus den drei Tusca-Griffvarianten fiel die Wahl auf den minimalistischen Griff.

Für den besonderen Look sorgen farbige Highlights im Badezimmer. Die Duschlösung wirkt mit Akzenten in Schwarz Soft besonders edel und extravagant. Auch die Abdeckung des Point Duschkopfplatzsystems wurde in Schwarz Soft lackiert und passt sich somit der Farbgebung im Badezimmer an.





**SICHERHEITSTECHNIK  
FISCHER**  
... mit Sicherheit Ihr Partner

- Schließanlagen aller Art
- Briefkastenanlagen
- Tresore
- Baubeschläge
- Leit- und Orientierungssysteme
- Werkstattbedarf
- Groß- und Einzelhandel
- Fluchtwegsicherung und Befestigungstechnik

- 📍 Werkstatt / Ladengeschäft  
Dresdener Straße 26  
04808 Wurzen
- 🌐 [www.sicherheitstechnik-fischer.de](http://www.sicherheitstechnik-fischer.de)
- ✉ [info@sicherheitstechnik-fischer.de](mailto:info@sicherheitstechnik-fischer.de)
- ☎ 03425 - 81 55 79
- ☎ 03425 - 81 37 48
- ☎ 0174 - 343 34 22



**eidner** GmbH  
HEIZUNG+SANITÄR-  
FACHGROßHANDEL

**Bäderwelt**

Eidner GmbH  
Schützstraße 6,  
04808 Wurzen  
Tel.: 03425 920093

HS Borna  
NL Torgau  
NL Eilenburg

**FORMAT**  
WILLKOMMEN IM BAD

**Bei uns gibt es  
einiges zu sehen!**

Überzeugen Sie sich selbst  
in unserer Ausstellung

**Bäder sehen • planen • kaufen**

## Wohnungsgenossenschaft Wurzen eG feiert Richtfest

Am 30. Oktober 2020 regnete es den ganzen Tag. Dennoch kamen viele geladene Gäste zum Richtfest auf das Areal an der Kreuzung Rathausgasse / Mathildenstraße in Brandis, wo die Wohnungsgenossenschaft Wurzen eG (WG Wurzen) zwei neue Mehrfamilienhäuser errichtet.

Trotz der steigenden Coronazahlen und die damit verbundenen Konsequenzen konnte das Fest gerade noch stattfinden. Ungern hätte der Vorstandsvorsitzende und Geschäftsführer Sven Mittenzwei das Richtfest abgesagt, weil so ein Anlass doch etwas Besonderes ist, wie er betont.

In seiner Rede vergleicht Mittenzwei die Bauabschnitte mit den verschiedenen Abschnitten im Leben eines Menschen. Es beginnt mit der Planung, dann die Geburt – wobei er hier den Vergleichspunkt zur Grundsteinlegung setzt. Es folgen die Kindheit und die Jugend: Hier ist der Rohbau bis zum Richtfest gemeint. Der Ausbau, der Feinschliff, der geht ab dann ins Geld – nämlich, wenn der Rohbau steht und das "Kind" erwachsen wird (Elektrik, Malerarbeiten, Innenausbau, usw.). Es folgt der Dank an alle, die bisher mitgewirkt haben: Die Stadt Brandis (für das Grundstück mit der vielen Kohle), das Büro Weidemüller - Hochbauplanung und die vielen beteiligten Gewerke. Terminlich sei man voll im Plan. Man rechnet, wenn alles weiterhin soweit glatt läuft, mit dem Erstbezug ab September 2021. Hier möchte man 20 glückliche Mieter begrüßen – und zwar in einem Zuhause zum Wohlfühlen!

red

*P.S. Haben Sie schon den aktuellen Flyer der WG Wurzen entdeckt? Die neusten Angebote und Infos finden Sie da.*



Kaufmännischer Vorstand der WG Wurzen Birgit Huber, der Geschäftsführer und Vorstandsvorsitzende Sven Mittenzwei und der Vorsitzende des Aufsichtsrates Thomas Gündel

### Ihre Anzeige im Wurzener Stadtjournal – Dem Amtsblatt der Großen Kreisstadt Wurzen

Auf Grund der aktuellen Situation bin auch ich häufig im Homeoffice anzutreffen, daher bitte ich Sie, liebe LeserInnen, kontaktieren Sie mich per Mail, wenn Sie Fragen zum Wurzener Stadtjournal haben und / oder gern eine Anzeige schalten möchten. Gern rufe ich zurück und berate Sie.

DRUCKHAUS BORNA | Tina Neumann  
Mail: [tina.neumann@druckhaus-borna.de](mailto:tina.neumann@druckhaus-borna.de)

**Wohnungsgenossenschaft Wurzen eG**

*„Ankommen –  
Glücklich sein!“*

**Georg-Schumann-Straße 25  
04808 Wurzen**

**Tel. 03425/90 25 0  
[vermietung@wg-wurzen.de](mailto:vermietung@wg-wurzen.de)  
[www.wg-wurzen.de](http://www.wg-wurzen.de)**

**Telefon 03437 919929**

**Haus zu verkaufen !!**

**Verkaufen Sie keine Immobilie,  
bevor Sie mit uns gesprochen haben.**

[www.lbs-immo-muldental.de](http://www.lbs-immo-muldental.de)

**LBS**  
Immobilienpartner der Sparkasse Muldental  
in Vertretung der LBS IMMOBILIEN GMBH

**MHS MASSIV HAUS SACHSEN**

**Ihr neues Zuhause:**  
Individuell geplant, kompetent beraten und massiv gebaut.

**Massiv Haus Sachsen GmbH**  
Die bessere Alternative zum Architektenhaus  
[www.massiv-haus-sachsen.de](http://www.massiv-haus-sachsen.de)

Zschortauer Str. 71  
04129 Leipzig  
Tel.: 0341 46 37 610

# In besten Händen bei VON POLL IMMOBILIEN in Wurzen

Wer heutzutage seine Immobilie veräußern möchte oder ein neues Zuhause sucht, stößt schnell auf den Namen VON POLL IMMOBILIEN, mit über 350 Standorten eines der größten Maklerhäuser Europas. Auch in Wurzen zeigt VON POLL IMMOBILIEN Flagge. Immobilienexperte David Barthelmann betreut dort Eigentümer und Suchkunden kompetent und zuverlässig in allen Fragen rund um die Immobilienvermittlung. Spezialisiert ist er auf wertbeständige Immobilien in bevorzugten Lagen. Das umfasst sowohl die stilvolle Villa oder die charmante Eigentumswohnung.

## Professionelle Betreuung durch unsere Experten

Die Immobilienvermittlung ist komplex und die Dienstleistungen von David Barthelmann sind entsprechend umfangreich. Das reicht vom persönlichen Erstgespräch, gern auch per Telefon oder Video, bis zum erfolgreichen Vertragsabschluss. Der Service von VON POLL IMMOBILIEN erspart dem Kunden bei allem viel Zeit und Mühe. David Barthelmann verfügt über langjährige Erfahrung auf seinem Gebiet, ist ausgesprochener Kenner des regionalen Marktes und vor Ort bestens vernetzt.

## Unser Service für Sie: Marktpreiseinschätzung

Gerne führen die Experten bei VON POLL IMMOBILIEN vor Ort eine kostenfreie und unverbindliche Marktpreiseinschätzung durch. Denn nur mit einem realistisch bemessenen Angebotspreis kann ein erfolgreicher Verkauf zu für beide Seiten akzeptablen Konditionen gelingen. David Barthelmann zieht dazu normierte Bewertungsmethoden heran und ergänzt diese durch Fachkompetenz, langjährige Marktkenntnis und eine professionelle Einschätzung der Mikrolage.

## Prüfung Unterlagen – vom Energieausweis bis zum Grundbuch

Im Rahmen des Vermittlungsprozesses sind eine Vielzahl von Schritten zu tun. Zu Beginn geht es unter anderem um die Prüfung der Unterlagen. Der Energieausweis beispielsweise ist in der Regel gesetzlich vorgeschrieben. Liegt er vor oder muss er noch erstellt werden? Das Grundbuch ist ebenfalls zu überprüfen. David Barthelmann kümmert sich, wenn nötig, um das Einholen von Bestätigungen oder die Löschung von Altlasten.

## Exposé-Erstellung

Ein Exposé ist die Visitenkarte einer Immobilie. Wichtig ist daher eine professionelle und aussagekräftige Präsentation des Eigenheims. Sei es auf Onlineportalen oder in Papierform, neben den Texten sind oft die Bilder ausschlaggebend für den ersten Eindruck. Daher ist es wichtig, professionelle Fotos zu verwenden. David Barthelmann weiß, worauf es bei der Präsentation einer Immobilie ankommt und nimmt Eigentümern die Erstellung eines ansprechenden Exposés gerne ab.

## Maßgeschneiderte Vermarktung und Besichtigung

VON POLL IMMOBILIEN bewirbt die Immobilie mit individuell abgestimmten Maßnahmen, auf Wunsch auch per Secret Sale. Die Makler übernehmen die Auswahl der Interessenten inklusive der Bonitätsprüfung. Außerdem verfügen sie über einen großen Pool bereits qualifizierter Suchkunden. Das beschleunigt den Vermittlungsprozess. Im Gespräch ermitteln sie die genaueren Wünsche und Vorstellungen der potenziellen Käufer. Gern stellt David Barthelmann auch einen virtuellen Rundgang zur Verfügung, mit dem man das Anwesen bequem zuhause am Computer oder Smartphone anschauen kann. Nur wenn die Immobilie wirklich passt, geht es zur individuellen Besichtigung. Der Immobilienprofi ist dabei stets Mittler mit dem Ziel, für beide Seiten ein optimales Ergebnis zu erreichen.

## Begleitung bis zum Notartermin

Auch nach der Einigung der Parteien bleibt David Barthelmann an ihrer Seite und begleitet auch zum Notartermin. Schließlich trägt er bis zur Übergabe der Immobilie dafür Sorge, dass alle Beteiligten zufrieden sind und Vereinbarungen korrekt umgesetzt werden. Gern organisiert das VON POLL IMMOBILIEN Team auch eine House Warming Party für Freunde und die neuen Nachbarn.

## Kontakt

VON POLL IMMOBILIEN Leipzig, Prager Straße 2, 04103 Leipzig, Telefon 0341 5832880, E-Mail leipzig@von-poll.com, www.von-poll.com/leipzig

VERKAUF | VERMIETUNG | INVESTMENT

VON POLL  
IMMOBILIEN

## IHRE IMMOBILIENSPEZIALISTEN IN LEIPZIG UND UMGEBUNG

Eigentümern bieten wir eine kostenfreie Bewertung ihrer Immobilie an. Kontaktieren Sie uns, wir freuen uns darauf, Sie persönlich und individuell zu beraten.

**Telefon: 0341 – 58 32 88 0**  
**E-Mail: leipzig@von-poll.com**

**David Barthelmann**  
Selbstständiger Immobilienberater

VON POLL IMMOBILIEN | Shop Leipzig  
Prager Straße 2 | 04103 Leipzig

[www.von-poll.com](http://www.von-poll.com)

- Anzeige -

## Augen auf beim Immobilien-Verkauf

**Leipzig** Der Immobilienverkauf birgt einige Risiken und Fehlerquellen, die den Verkäufer teuer zu stehen kommen können. Eine gute Vorbereitung lohnt sich also. Dafür gibt es zum Beispiel die neu entwickelte und jetzt freigeschaltete Internetseite [www.immobilien-privat-verkaufen.de](http://www.immobilien-privat-verkaufen.de) Sie richtet sich an private Immobilienverkäufer. Viele wichtige Informationen rund ums Thema Immobilienverkauf sind hier zusammengestellt. Wer die Tipps lieber schwarz auf weiß vorliegen haben möchte, kann sich das Infomaterial kostenlos bestellen bei **Prill Immobilien Tel.: 0341/6 02 29 18**

## Zum Wert Ihrer Immobilie gibt es unterschiedliche Ansichten

So sieht der Käufer das Haus

So sieht die Bank Ihr Haus

So sehen Sie Ihr Haus

**Für alle Fragen rund um Ihre Immobilie. Kauf, Verkauf, Wertermittlung, Wohnrente.**

[www.garant-immo.de](http://www.garant-immo.de) **Telefon 0341 / 58 31 19 00**

## Frühzeitig die eigenen Wünsche festhalten

Foto: Deutsche Friedhofsgesellschaft / akz-o



Um es Angehörigen zu erleichtern, im Falle einer schweren Krankheit die richtigen Entscheidungen zu treffen, und damit der eigene Wille gewahrt bleibt, nutzen immer mehr Menschen eine Patientenverfügung. Da ist es nur konsequent, auch direkt für die letzte Ruhe selbstbestimmt Vorsorge zu treffen – und das geht mit einer Bestattungsverfügung.

In der Verfügung lässt sich bindend dokumentieren, ob eine Erd-, Feuer- oder Sonderform der Bestattung gewählt wird und wo sie erfolgen soll. Viele Satzungen althergebrachter Friedhöfe schreiben vor, dass Gräber gepflegt werden müssen. Hier kann ggf. ein Friedhofsgärtner beauftragt werden. Ist in der Verfügung bereits ein pflegefreies Grab vereinbart, fallen nur Kosten zu Beginn der Nutzung an. Die Deutsche Friedhofsgesellschaft ([www.deutscherfriedhofsgesellschaft.de](http://www.deutscherfriedhofsgesellschaft.de)) bietet solche pflegefreien Grabstätten zum Beispiel als anonymes Rasengrab, als Bestattung im Blumen-

beet und als Grabstätte im Ruhewald an. In der Bestattungsverfügung lässt sich aber noch viel mehr festlegen, zum Beispiel, ob eine Traueranzeige in der Zeitung erscheinen soll, wie man sich die Gestaltung der Trauerfeier vorstellt, ob die Beisetzung im großen oder kleinen Kreis erfolgen soll. spp-o

### Traueranzeigen im Wurzener Stadtjournal

Wenn Sie sich für die tröstenden Worte und die Anteilnahme beim Abschied von einem geliebten Familienangehörigen bedanken möchten, erreichen Sie uns unter:

DRUCKHAUS BORNA | **Tina Neumann** | Tel. 03433 207671  
[tina.neumann@druckhaus-borna.de](mailto:tina.neumann@druckhaus-borna.de)

### Annahmestellen für Traueranzeigen

#### Bestattungshaus Wittig

Bestattungshaus Wittig  
 Zillestraße 86, 04808 Wurzen  
**Tel.: 03425 811182**



Bestattungshaus Hänsel  
 Friedrich-Engels-Str. 30,  
 04808 Wurzen  
**Tel.: 03425 924531**

#### Bestattungshaus Sigrid Flügel

Bestattungshaus S. Flügel  
 Straße des Friedens 1,  
 04808 Wurzen  
**Tel.: 03425 920909**

**20 Jahre**

## Bestattungshaus Sigrid Flügel

Straße des Friedens 1  
04808 Wurzen

Sigrid Flügel &  
Sohn Sebastian sind für Sie da

**Tag und Nacht!**

**(03425) 92 09 09**

Inh. S. Flügel [www.bestattungshaus-fluegel.de](http://www.bestattungshaus-fluegel.de)

## Bestattungshaus Wittig

Inh. Frank Wittig

**kompetente Beratung &  
Beistand im Trauerfall**

04808 Wurzen · Zillestraße 86  
(Collmener Straße in Richtung Kaufland)

**Tag & Nacht ☎ 03425 / 81 11 82**



...vertrauensvolle Beratung im Trauerfall seit 1991.

**☎ 03425/924531**  
 Rufbereitschaft Tag & Nacht

**Friedrich-Engels-Straße 30**  
**04808 Wurzen**

[www.bestattungshaushaensel.de](http://www.bestattungshaushaensel.de) | Inhaber Thomas Hänsel e. K.



# ICH HABE ES GETAN:



## JETZT TESTEN UND UNVERBINDLICH PROBETRAGEN

Anmeldung bis zum **31.03.2021.**

ZENTRALE **WURZEN**: JACOBSGASSE 17 • TEL.: 03425/852286  
ÖFFNUNGSZEITEN: MO.-FR. 9-18 UHR • SA. 9-12 UHR

FILIALE **WURZEN**: BADERGRABEN 12 • TEL.: 03425/8530414  
ÖFFNUNGSZEITEN: MO.-FR. 8.30-13 UHR • MO./DI. 14-18 UHR  
DO. 13.30-16 UHR

FILIALE **NAUNHOF**: MARKT 5 • TEL.: 034293/47570  
ÖFFNUNGSZEITEN: MO.-FR. 9-13 UHR • MO./DI./DO. 14-18 UHR

FILIALE **GROITZSCH**: BREITSTR./ECKE SCHULGASSE • TEL.: 034296/744640  
ÖFFNUNGSZEITEN: MO., DI., DO. 9-15 UHR • MI. 9-18 UHR

Fotos: Adobe Stock, Phonak, Helfer

## EINZIGARTIG

Endlich ohne „Schnickschnack“ ganz einfach verbunden mit Smartphone, Handy, Notebook, Tablet, TV und vielem mehr ...  
**Bluetooth™** macht's möglich.



**Audéo Paradise**

**Machen Sie es wie Lisa – erleben Sie, wie geniale Hörsysteme Ihre Lebensqualität verbessern!**

**GUTSCHEIN**



# HELFER

## HÖRSYSTEME

Hörakustik Meisterbetriebe Inh.: Mathias Helfer

**WWW.HELPER-HOERSYSTEME.DE**